DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 1/2016

Organisierte Kriminalität – Facetten der OK

Islamismus – Die Herausforderungen einer Weltanschauung

Gefahrenabwehr im Ausnahmezustand

Verbrecherisches Reisen

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

in kürzester Zeit sind über zwei Millionen Flüchtlinge nach Deutschland eingereist. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht absehbar. Die extrem hohen Zahlen haben die zuständigen öffentlichen Verwaltungen weitgehend unvorbereitet getroffen. Die Herausforderung besteht nicht nur in der Versorgung, Unterbringung, Administration und Integration der Hilfesuchenden, sondern auch in den damit einhergehenden Konfliktpotenzialen. Spätestens nach dem Desaster in der Silvesternacht auf der Domplatte muss nicht nur die Polizei in Köln um ihr mühsam erarbeitetes Ansehen ringen, zusätzlich bestimmt der Beriff „Angst" zunehmend die Diskussionen. Diese Entwicklung trifft auf eine Polizei, deren Leistungsfähigkeit in den zurückliegenden Jahren in nahezu allen Bereichen durch massive Einsparungen in unverantwortlicher Weise erheblich beeinträchtigt wurde. Gleichzeitig sind die Herausforderungen in den vergangenen Jahren nicht geringer geworden. Nahezu alle Phänomene sind zunehmend von einer Internationalisierung, Digitalisierung und Dynamisierung gekennzeichnet. Die Warnungen der Experten aus den Sicherheitsbehörden vor den zu erwartenden Folgen und Hinweise auf den notwendigen Handlungsbedarf wurden überhört. Es steht außer Zweifel, dass die Abwehr von Gefahren aus dem Spektrum des islamistischen Terrorismus im Vordergrund stehen müsste. Gleichwohl darf die Bekämpfung klassischer Kriminalitätsphänomene nicht vernachlässigt werden. Hierzu zählen beispielsweise die erheblich gestiegenen Fallzahlen bei Wohnungseinbrüchen, die sich vor allem überaus negativ auf das subjektive Sicherheitsgefühl auswirken. Auch darf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) nicht aus dem Blickfeld geraten, denn verfestigte Strukturen bedeuten nicht selten „verlorenen Boden" für die Sicherheitsbehörden. Vor diesem Hintergrund befasst sich **Dr. Sabine Vogt**, Abteilungsleiterin Schwere und Organisierte Kriminalität im Bundeskriminalamt, unter dem Titel **„Organisierte Kriminalität – Facetten der OK"** mit der aktuellen Lage und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf. Ausgangspunkt sind jährlich etwa 600 Ermittlungsverfahren in Deutschland und registrierte Tatverdächtige zwischen 8.000 und 9.000. Im Jahr 2014 wurde ein Gesamtschaden von etwa 539 Millionen Euro registriert. Der von Europol veröffentlichte SOCTA-Bericht weist im Jahr 2013 rund 3.600 Gruppierungen aus, die in Europa dem Komplex zugeordnet werden. Vor dem Hintergrund, dass man sich bereits vor 25 Jahren auf eine gemeinsame Definition verständigt hat, wirft Dr. Vogt Fragen auf: Lässt sich das organisierte Handeln krimineller Gruppierungen im 21. Jahrhundert aus einer Perspektive, auf die man sich vor einem Vierteljahrhundert verständigt hat, in gebotener Weise erfassen? Bedarf es eines Perspektivwechsels, um die tatsächlichen Dimensionen Organisierter Kriminalität in all ihren Facetten zu erfassen? Welchen Einfluss haben unaufhaltsam und beschleunigt voranschreitende Entwicklungen wie Globalisierung, Transnationalisierung und Technisierung auf das Phänomen Organisierte Kriminalität? Sind die Strafverfolgungsbehörden in der Lage, dynamische Entwicklungen in ihren Wechselwirkungen mit der Organisierten Kriminalität und ihrem Bedrohungspotenzial rechtzeitig zu erkennen, um angemessen darauf reagieren zu können?

Nach einer Betrachtung einzelner Phänomene stellt Frau Dr. Vogt fest, dass Organisierte Kriminalität keine aktive Medienstrategie verfolgt, da sie Aufmerksamkeit meidet, im Verborgenen agiert und nur selten unmittelbar sichtbar ist. Darin liegt auch die Gefahr ihrer Unterschätzung. Die Auswirkungen bleiben jedoch nicht im Verborgenen, sondern treffen eine zunehmend wachsende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern ganz unmittelbar.

Grundvoraussetzung für eine effektive Bekämpfung der OK ist nach ihrer Auffassung, dass Gesellschaft, Politik und Medien, Justiz, Zoll und Polizei auf allen Ebenen für das Vorhandensein dieser Strukturen sensibel sind und dass die Polizei die zeitgemäßen Werkzeuge und Mittel an die Hand bekommt, die für eine wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung unabdingbar sind. Zutreffend stellt die Autorin mittelbar fest, dass für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Ressourcen fehlen, die anderweitig gebunden sind. Es zeigt sich einmal mehr, welche Auswirkungen das Ziehen am „Tischtuch Personal" hat. stern.de stellt im Januar 2016 unter dem Titel „Die Ohnmacht der deutschen Polizei" fest: „Vielleicht noch nie war die Polizei in Deutschland so wichtig wie in diesen Tagen - und noch nie war sie in einem solch desolaten Zustand. Die Beamten sind so überfordert, dass Straftaten wie Einbruch oder Diebstahl oft ungeahndet bleiben."

Es bleibt zu hoffen, dass angesichts der beschriebenen Entwicklungen und Herausforderungen die Verantwortlichen alsbald einen Paradigmenwechsel einleiten. Die Sicherheitsbehörden müssen wieder in die Lage versetzt werden, in allen Bereichen professionell agieren zu können.

Ihr

Herbert Klein

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Martin Schatz,
Innenministerium Baden-Württemberg
Polizeipräsident Thomas Köber,
Polizeipräsidium Mannheim
Polizeipräsident Ekkehard Falk,
Polizeipräsidium Konstanz
Polizeipräsident Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn
Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Hochschule
Leitender Polizeidirektor Reinhard Renter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Polizeipräsidium Freiburg
Leitender Polizeidirektor Franz Semling,
Polizeipräsidium Offenburg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord
Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie
Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Norbert Cioma,
LKA Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
EKHK a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Holger Münch
Präsident des Bundeskriminalamtes
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Leitender Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen
Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Kriminaldirektorin Andrea Wittrock
Leiterin LKA, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck
Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach
Polizeioberrat Helgo Martens
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg
Erster Polizeihauptkommissar (EPHK)
Jürgen Lindemann
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar und Ass. Jur.
Dirk Weingarten,
Polizeiakademie Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei Rudolf Springstein,
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Polizeivizepräsident Thomas Rochell,
Polizeidirektion Hannover
Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske
Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz
Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur,
Mainz
Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm,
Polizeipräsidium Koblenz
Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information
Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz
Direktor der Bereitschaftspolizei
Rheinland-Pfalz Klaus Werz,
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz
Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter Polizeidirektion Worms
Kriminaldirektor Klaus Mohr,
Leiter Kriminaldirektion Mainz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,
Leiter des saarländischen Landesamtes
für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland
Erster Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln
Kriminalrätin Nadine Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung und
Mitglied des GdP-Landesvorstandes

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig
Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden
Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Prof. Hartmut Brenneisen
Leitender Regierungsdirektor und Dekan des Fachbereichs Polizei der FHVD Schleswig-Holstein
Kriminaloberrat Rainer Bretsch,
Landeskriminalamt
Polizeioberrat Ralph Garschke,
Landespolizeiamt
Polizeidirektor Hartmut Kunz,
Landespolizeiamt
Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Innenministerium Schleswig-Holstein
Kriminaloberrat Michael Raasch,
Polizeidirektion Husum

Thüringen

Polizeipräsident Uwe Brunnengräber,
Landespolizeidirektion Thüringen
Vizepräsident Jens Kehr,
Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial	**1**
Organisierte Kriminalität – Facetten der OK Dr. Sabine Vogt, Abteilungsleiterin Schwere und Organisierte Kriminalität im Bundeskriminalamt	**4**
Islamismus – Die Herausforderungen einer Weltanschauung Von Dr. Marwan Abou-Taam	**10**
Gefahrenabwehr im Ausnahmezustand Von Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat a. D., Wien	**16**
Im Portrait Daniel Mannweiler, Polizeisportler des Jahres	**24**
Verbrecherisches Reisen Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Ulm/Donau	**27**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen	**33**
Aktuelles aus dem Netz Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz	**35**
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin	**36**
Buchrezensionen	**23, 32**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor a. D.,
E-Mail: klein@kriminalpolizei.de,

Gunhild Groeben, Journalistin,
E-Mail: groeben@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Organisierte Kriminalität – Facetten der OK

Dr. Sabine Vogt, Abteilungsleiterin Schwere und Organisierte Kriminalität im Bundeskriminalamt

Die Bilder von unter brutalen, menschenverachtenden Bedingungen nach Europa geschleusten Flüchtlingen lösen Entsetzen aus – internationale Schleuserorganisationen haben Hochkonjunktur.

Auch hier verdient die Organisierte Kriminalität.

Dies ist allerdings nur eine Facette der Organisierten Kriminalität – ihr Betätigungsfeld ist weitaus vielfältiger und immer profitabel.

Im Jahr 2014 widmete das Bundeskriminalamt dem Thema Organisierte Kriminalität seine Herbsttagung. Wie stellt sich Organisierte Kriminalität heute – ein Jahr danach dar, wie lässt sie sich bekämpfen?

Seit mittlerweile rund 25 Jahren verfügen Polizei und Justiz über eine Definition der Organisierten Kriminalität. Bis heute unverändert umreißt diese Arbeitsdefinition das Phänomenverständnis deutscher Sicherheitsbehörden.

Trotz dynamischer globaler Entwicklungen zeichnen sich in dem Bundeslagebild zur Organisierten Kriminalität über die Jahre hinweg erstaunlicherweise keine signifikanten Veränderungen ab. Die Zahl der Ermittlungsverfahren liegt seit Jahren bei ca. 600, die Zahl der registrierten Tatverdächtigen pendelt zwischen 8.000 und 9.000. Wenige Veränderungen weist das Lagebild auch im Bereich der Gruppenstrukturen auf. Im Bereich der Betätigungsfelder sind Verschiebungen festzustellen: Anstiege der Verfahrenszahlen sind insbesondere dort zu registrieren, wo sie aufgrund alltäglicher Wahrnehmungen und Medienberichterstattung erwartet werden konnten: im Bereich der Eigentumskriminalität, der Schleusungs- und Cyber-Kriminalität.

Die registrierten Schäden haben im Jahr 2014 ca. 539 Millionen Euro betragen.

Die Statistik, die das polizeiliche Hellfeld abbildet, erfasst naturgemäß nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Aktivitäten der OK.

Der SOCTA-Bericht 2013 von Europol weist rund 3.600 Gruppierungen aus, die in Europa im Bereich der schweren und Organisierten Kriminalität aktiv sind. Nach den sogenannten OK-Vorfeld-Erhebungen und Berechnungen kann man allein in Deutschland von bis zu 30.000 Tätern ausgehen, die im Bereich der schweren Kriminalität aktiv sind.

Dies wirft Fragen auf:

- Lässt sich das organisierte Handeln krimineller Gruppierungen im 21. Jahrhundert aus einer Perspektive, auf die man sich vor einem Vierteljahrhundert verständigt hat, in gebotener Weise erfassen?
- Oder bedarf es 25 Jahre später eines Perspektivwechsels, um die tatsächlichen Dimensionen Organisierter Kriminalität in all ihren Facetten zu erfassen?
- Welchen Einfluss haben unaufhaltsam und beschleunigt voranschreitende Entwicklungen wie Globalisierung, Transnationalisierung und Technisierung auf das Phänomen Organisierte Kriminalität?
- Sind die Strafverfolgungsbehörden in der Lage, dynamische Entwicklungen in ihren Wechselwirkungen mit der Organisierten Kriminalität und ihrem Bedrohungspotenzial rechtzeitig zu erkennen, um angemessen darauf reagieren zu können?

Das Spektrum der Betätigungsfelder und handelnden Akteure der OK ist breit. Es reicht von Kleinkriminellen, exzessiv Gewalt anwendenden Räubern, Rockern, Dieben im Gesetz und Mafia-Paten bis hin zu ehemaligen Mitarbeitern ausländischer Nachrichtendienste und Geschäftsleuten.

Sie eint die Maxime ihres Handelns, die Gewinnmaximierung.

Die Bedingungen, auf die Organisierte Kriminalität in Deutschland trifft – Sicherheit, ein stabiles politisches und wirtschaftliches Umfeld, Wohlstand, verbriefte Grundrechte, verlässliche Infrastrukturen, mitten in Europa – weiß sie zu ihrem Vorteil zu nutzen.

Gerade deshalb ist Deutschland Aktionsraum zahlreicher meist transnational agierender krimineller Gruppierungen aus dem In- und Ausland.

Ausgewählte Phänomene

Rauschgiftkriminalität:

Eine Analyse der im Jahr 2014 geführten OK-Verfahren führt zu dem Ergebnis, dass die Aktivitätsschwerpunkte gegenüber dem Vorjahr unverändert Rauschgiftkriminalität (33% der Verfahren), Eigentumskriminalität (19% der Verfahren) und Wirtschaftskriminalität (13% der Verfahren) sind.

Die Bedeutung des Betätigungsfelds Rauschgifthandel – immerhin entfielen im Jahr 2014 laut Polizeilicher Kriminalstatistik 48.880 Fälle auf den unerlaubten Handel und Schmuggel von Rauschgiften – bestätigen spektakuläre Fälle immer wieder aufs Neue:

Rekordsicherstellungen von Heroin sowohl in Deutschland als auch in den europäischen Nachbarstaaten nehmen zu. Im Jahr 2014 wurden im Rahmen einzelner Großsicherstellungen mit Europabezug insgesamt rund 8 t Heroin sichergestellt, hierunter allein 1,2 t in Venlo/NL. Ende September 2014 konnte das BKA mit Unterstützung der Polizei in NRW 330 KG Heroin im Wert von mehr als 50 Millionen Euro in Essen sicherstellen. Dabei handelte es sich um die größte, je in Deutschland sichergestellte Einzelmenge. Die Lieferung stammte aus dem Iran. Ohne entsprechende Täterorganisation und Logistik lassen sich

Foto: A. Lemberger

solche Rauschgiftmengen nicht aus dem Iran über die Balkanroute nach Europa transportieren. Hierzu bedarf es umfangreicher und zuverlässiger Strukturen. Diese und andere Sicherstellungen belegen, dass Deutschland nicht länger lediglich Abnehmerland ist, sondern zunehmend auch zentraler Verteilerknoten für den Weitertransport von Heroin innerhalb Europas.

Laut UNODC ist die Opiumproduktion in Afghanistan 2013 um rund 50% auf 5.500 Tonnen und 2014 nochmals um mehr als 16% auf 6.400 Tonnen gestiegen. Diese Menge entspricht 90% der weltweiten Opiumproduktion. Steigende Produktionsmengen erzeugen einen erheblichen Zufuhrdruck auch in Europa und Deutschland und damit eine Überschwemmung der Märkte mit Opiaten.

In den europäischen Häfen werden zudem regelmäßig hunderte von Kilo Kokain sichergestellt; die in Deutschland im Jahr 2014 sichergestellte Menge lag deutlich über der des Vorjahres und belegt die ungebrochene Macht der südamerikanischen Drogenkartelle.

Auch die einschlägigen Indikatoren für den Bereich synthetischer Drogen weisen in Deutschland signifikante Steigerungsraten auf. 2,9 Tonnen des Crystal-Grundstoffes Chlorephedrin, für Labore in Tschechien bestimmt, wurden im November 2014 in Deutschland sichergestellt. Eine solche Menge Chlorephedrin ist zur Herstellung von mehr als zwei Tonnen Methamphetamin (Crystal) mit einem geschätzten Verkaufswert von mehr als 180 Millionen Euro geeignet.

Rockerkriminalität

Rauschgiftkriminalität und Gewaltkriminalität sind bis heute die zentralen Betätigungsfelder krimineller Rockergruppierungen.

Die von Mitgliedern sogenannter „Outlaw Motorcycle Gangs" (OMCGs), umgangssprachlich auch als Rockern bezeichnet, ausgehende Kriminalität ist ein seit Jahren wachsendes Phänomen, das nahezu alle Deliktsbereiche umfasst. Straftaten werden aus dem Schutz der Organisation heraus begangen. Die Clubs sind straff hierarchisch aufgebaut, ihr Handeln folgt strengen Regeln. Gewalt und Bedrohung sind dabei selbstverständliche Mittel zur Durchsetzung von Gebietsansprüchen und wirtschaftlicher Interessen.

Die immer wieder auch öffentlich gezeigte Brutalität dieser Gruppierungen bis hin zu Tötungsdelikten, ihr martialisches Auftreten sowie die Inhaftierungen einiger Anführer rücken das Phänomen immer wieder in den Fokus der Öffentlichkeit. Ihre Machträume suchen die Clubs durch Expansion auszudehnen. Etabliert haben OMCGs sich mittlerweile in Südosteuropa bzw. auf dem Balkan. Einige Rockergruppierungen weiten ihre Einflussgebiete gegenwärtig global aus, nach Afrika, Asien und Südamerika.

Annähernd 10.000 Mitglieder zählen die vier größten Clubs in Deutschland, die Hells Angels, die Bandidos, Gremium und Outlaws. Damit haben Rocker- und rockerähnliche Gruppierungen in Deutschland die höchsten Mitgliederzahlen europaweit. Jedes achte OK-Verfahren in Deutschland wurde im Jahr 2014 gegen eine Rockergruppierung oder eine Gruppierung mit Verbindungen zu Rockergruppierungen geführt.

Der kriminelle Teil der Rockerszene ist unübersichtlicher und komplexer geworden. Innerhalb der Szene ist ein wachsendes Spektrum ethnisch geschlossener Gruppierungen zu beobachten, wobei die Zusammenschlüsse häufig kurzlebig sind. Mitglieder großer, international organisierter Rockergruppen fungieren zwar noch als Vorbild, werden jedoch zunehmend von konkurrierenden Gruppierungen, aber auch aus den eigenen Reihen heraus bedrängt. Die hohe Gewaltbereitschaft in der Szene kann jederzeit Auslöser für polizeiliche Interventionsmaßnahmen sein. Das nach außen propagierte Bild der Gemeinschaft steht im krassen Kontrast zu dem, was Ermittlungen belegen, nämlich handfeste finanzielle Interessen, mit dem Motorrad und der Kutte als einendes Beiwerk.

In Deutschland wurden seit 1983 insgesamt über 30 Vereinsverbote gegen Rockergruppierungen ausgesprochen. Dies fügt sich in die nationale „Null-Toleranz-Strategie“ gegenüber kriminellen Rockergruppierungen ein, die einhergeht mit einem dauerhaft hohen Kontroll- und Verfolgungsdruck. Dass diese Strategie wirkt, zeigen Rückzug und Abwanderung maßgeblicher Akteure. Aufmerksam zu beobachten sind Verbindungen von Rockern zur politisch motivierten Kriminalität, bei denen es sich bislang jedoch eher um Ausnahmen zu handeln scheint.

Russisch-Eurasische OK

Der Öffentlichkeit weniger präsent als „Outlaw Motorcycle Gangs“ ist die Russisch-Eurasische OK. Beide, Rocker und REOK, weisen zahlreiche Parallelen auf: Klare Hierarchien, Abschottung, eigene Gesetze und hohe Gewaltbereitschaft; diese Aufzählung ließe sich noch erweitern.

Die Aktivitäten der Russisch-Eurasischen OK stellen eine der zentralen Herausforderungen für deutsche und europäische Sicherheitsbehörden dar. REOK offenbart sich regelmäßig nicht auf den ersten Blick. Ihre Muster unterscheiden sich von denen anderer OK-Gruppierungen. Wer zur Struktur gehört und wer nicht, lässt sich letztlich nur anhand von Verbindungen zwischen Personen und insbesondere von Zahlungen in gemeinsame Diebeskassen, die sogenannten „Obtschaks“, nachvollziehen.

Laut Interpol gibt es 2014 weltweit ca. 670 sogenannte gekrönte Diebe im Gesetz. Sie bilden die Führungsriege innerhalb der Strukturen der REOK. Nach Erkenntnissen deutscher Sicherheitsbehörden hat eine niedrige zweistellige Zahl von Dieben im Gesetz Einfluss auf REOK-Strukturen in Deutschland. Sie befehligen Brigaden- und Gruppenstrukturen, die europaweit agieren. Diese Brigaden- und Gruppenstrukturen verfügen über mutmaßlich 20.000 bis 25.000 Mitglieder weltweit.

Deutschland ist zugleich Aktionsraum, Investitionsraum und Durchgangsstation für inkriminierte Gelder. Dies beweiskräftig nachzuweisen gelingt bislang nur in Einzelfällen. Kriminelle Erträge fließen in gemeinsame Diebeskassen, die auf allen Ebenen existieren. Zwischen den Ebenen fließt das Geld auf verborgenen Wegen von „unten nach oben“.

REOK nutzt das KRYSHA-Modell als effektives Parallel-System zu den herkömmlichen staatlichen Normen in Russland und gleichermaßen in Deutschland.

Gefestigt wird das System durch ein internes Sanktionierungs- und Bestrafungssystem, das rigoros ausgeübt wird, auch mit brutaler Gewalt bis hin zu Tötungsdelikten. Dadurch erklärt sich zugleich die mangelnde Aussagebereitschaft von Mitgliedern der REOK gegenüber Polizei und Justiz.

Dieses „innere System“ bildet auch die Basis des Zusammenhalts verurteilter Straftäter der Russisch-Eurasischen OK, die in deutschen Justizvollzugsanstalten einsitzen. Sie organisieren sich nach dem sogenanntem „Gefängnisgesetz“, das sich an das „Diebesgesetz“ anlehnt und ordnen sich diesem unter.

Gruppierungen der Russisch-Eurasischen OK agieren deliktsübergreifend. Die Palette reicht von Ladendiebstählen und Wohnungseinbrüchen über Rauschgiftdelikte, Gewaltdelikte, Geldwäsche, Wirtschaftsstraftaten bis hin zu Cybercrime.

Italienische OK

Italienische Organisierte Kriminalität auf deutschem Boden zeigte selten ihre ganze Brutalität und Menschenverachtung so deutlich wie im Jahr 2007 in Duisburg, als sechs Menschen auf offener Straße erschossen wurden. Seit mehr als 30 Jahren verfügen deutsche Strafverfolgungsbehörden über Erkenntnisse zu italienischen mafiösen Organisationen in Deutschland.

Nach polizeilichen Erkenntnissen leben aktuell ca. 530 mutmaßliche Mitglieder italienischer Mafia-Organisationen hier. In den zurückliegenden 20 Jahren wurden in Deutschland mehr als 330 Mafia-Angehörige wegen verschiedener, in Italien begangener Straftaten, bis hin zu Morden, festgenommen.

Deutschland dient italienischen Mafia-Gruppierungen seit langem als Flucht- und Rückzugsraum, heute ist es zugleich Aktions- und Investitionsraum. Investiert wird insbesondere in Immobilien und die Gastronomie.

Auch das Betätigungsfeld italienischer Mafia-Gruppierungen ist weit: Es reicht vom Rauschgifthandel, von Eigentums- und Fälschungsdelikten über Umweltdelikte wie illegaler Giftmüllentsorgung bis hin zu Geldwäsche sowie Steuer- und Zollvergehen.

Selbst bei erfolgreich durchgeführten Ermittlungen gelingt es in Deutschland in der Regel nicht, italienischen Mafia-Gruppierungen die Früchte ihrer Tat zu entziehen, weil der für eine Gewinnabschöpfung zwingend erforderliche Nachweis, dass Gelder aus konkreten Straftaten stammen, nur in seltenen Fällen erbracht werden kann.

Italien geht hier den Weg der Beweislastumkehr, d.h. die Tatverdächtigen müssen selbst nachweisen, dass sie ihr Vermögen auf legalem Wege erwirtschaftet haben.

Foto: A. Lemberger

Jenseits dieser bekannten Phänomene sind in der vielschichtiger gewordenen deutschen Gesellschaft vermehrt weitere Gruppierungen und auch Clanstrukturen zu beobachten, die aufgrund ihrer ethnischen Geschlossenheit durch polizeiliche Ermittlungen nur schwer aufzuhellen sind.

Wenngleich es sich dabei zunächst um lokale bzw. regionale Phänomene handelt, bedürfen sie der intensiven polizeilichen Aufmerksamkeit, um einer Verfestigung und Ausweitung von Anfang an konsequent entgegenzuwirken.

Massendelikte und OK

Die OK ist an den Haustüren der Bürgerinnen und Bürger angekommen. Lange sind Massendelikte, insbesondere aus dem Bereich der Eigentumskriminalität, nicht als lokale Ausprägungen des Handelns organisierter krimineller Netzwerke erkannt worden. Mittlerweile ist die grenzüberschreitende Eigentumskriminalität zu einem massiven Problem angewachsen, das erhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung hat. Bereits die große Anzahl dieser Straftaten macht dies zu einem gravierenden Kriminalitätsphänomen. Dies gilt insbesondere für den Wohnungseinbruchdiebstahl, der mit rund 152.000 polizeilich registrierten Fällen im Jahr 2014 den Höchststand der zurückliegenden 15 Jahre erreicht hat. Auch wenn lediglich ca. 15% der Taten aufgeklärt werden können, sprechen viele Faktoren dafür, beispielsweise auch der Anstieg der OK-Ermittlungsverfahren im Bereich der Eigentumskriminalität, dass OK-Gruppierungen die überwiegend aus Südost- und Osteuropa stammenden sogenannten „reisenden Tätergruppen" steuern. Die verursachten Schäden sind beträchtlich und summieren sich laut PKS allein für das Jahr 2014 auf 422 Millionen Euro. Getragen werden diese Schäden meist von der Solidargemeinschaft der Versicherten.

Gravierender als die materiellen Schäden wiegen regelmäßig die psychologischen Folgen dieser Delikte, die sich nicht durch die Erstattung des Vermögensschadens beheben lassen. Wer einmal Opfer eines Einbruchs wurde, weiß, dass der vermeintliche persönliche Schutzraum danach in vielen Fällen für immer zerstört wurde.

Auch die Menschen in Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Österreich, Luxemburg und der Schweiz sind in erheblichem Maße von diesem Kriminalitätsphänomen betroffen.

Transnational organisierte Täterstrukturen existieren auch im Bereich des Massenphänomens „Call Center Betrug". Die Opfer, vornehmlich ältere Menschen, werden durch geschickte Gesprächsführung am Telefon um ihr mühsam erspartes Geld betrogen. Wenngleich sich die Schadenssumme im Einzelfall meist im dreistelligen Bereich bewegt, liegt der Gesamtschaden mittlerweile bei mehr als 100 Millionen Euro, mehr als eine Million Menschen wurden geschädigt. Die Täter agieren organisiert, anonym, aus dem Ausland heraus und missbrauchen technische Möglichkeiten, wie z.B. die Rufnummernverschleierung.

Die Frage, ob es sich hierbei tatsächlich um Organisierte Kriminalität handelt, ist berechtigt. Vor einem inflationären Gebrauch des Begriffs Organisierte Kriminalität ist zu warnen, es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass die Grenzen zwischen Bandenkriminalität und OK fließend sind. Allein auf Grundlage der Erkenntnisse der ermittlungsführenden Dienststellen lässt sich im Bereich der „Massenkriminalität" eine eindeutige Zuordnung meist nicht sofort begründen. Diese ist regelmäßig erst möglich durch eine Zusammenführung vorliegender Erkenntnisse, systematisierte Auswertung, täterorientierte Ermittlungen und das Betreiben von Sammelverfahren zur Feststellung organisierter Strukturen und unter Hinzuziehung von Informationen anderer Behörden, auch aus dem Ausland.

Wirtschaftskriminalität

Im Jahr 2014 entfielen in Deutschland insgesamt 73 OK-Verfahren auf das Hauptaktivitätsfeld Wirtschaftskriminalität, 52 Verfahren auf Steuer- und Zolldelikte sowie 20 Verfahren auf den Bereich der Geldwäsche. Eine entscheidende Frage bei der Wirtschaftskriminalität ist: Was ist erlaubte Spekulation – was schon strafbare Manipulation? Welches Steuermodell ist legal, welches versucht tatsächliche oder vermeintliche Lücken auszunutzen, welches ist illegal? All dies sind hoch komplexe Fragen; die Grenzziehung gestaltet sich auch unter rechtlichen Gesichtspunkten z.T. sehr schwierig.

Die durch Organisierte Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden sind enorm. Im Jahr 2014 waren es rund 222 Millionen Euro, durch Steuer- und Zolldelikte entstand darüber hinaus ein Schaden in Höhe von ca. 148 Millionen Euro. Komplexe Finanzprodukte und Unternehmensstrukturen sowie die Schnelligkeit von weltweiten Kaskaden von Transaktionen stellen Polizei und Zoll vor erhebliche Beweiserhebungs- und Sicherungsprobleme und lassen die internationale Rechtshilfe oft ins Leere laufen.

Bereits das Feld der Modi Operandi in den Bereichen Kapitalanlagebetrug oder Umsatzsteuerkarussell erscheint grenzenlos. Ein seit einigen Jahren durch das BKA in Zusammenhang mit dem Handel von Emissionzertifikaten geführtes Verfahren gegen mehr als 160 Beschuldigte erreicht derzeit ein Schadensvolumen von 1,4 Milliarden Euro zum Nachteil des Fiskus, d.h. der gesamten Gesellschaft.

Die Beweisführung ist höchst diffizil. Ermittler müssen dazu ein Peta-Byte (1.000 Terra-Byte) gesicherte Daten auswerten, was dem Inhalt von rund 400 Millionen Aktenordner à 500 Blatt entspricht.

Um Herausforderungen wie diese meistern zu können, benötigen die Strafverfolgungsbehörden geeignete Instrumente und aufgabenadäquate personelle und materielle Ressourcen.

Erträge:

Das Ziel von OK ist die Gewinnmaximierung. Um illegale Erträge im legalen Wirtschaftskreislauf investieren zu können, sind bei faktisch allen OK-Phänomenen Geldwäschehandlungen erforderlich.

Geldwäscheverdachtsmeldungen sind deshalb ein wesentlicher Ansatzpunkt für eine erfolgreiche OK-Bekämpfung. Geldwäscheverdachtsmeldungen können erste Hinweise auf OK-Strukturen und Geldwäsche liefern. Der tatsächliche Nachweis von Geldwäschehandlungen ist hingegen erheblich schwerer zu erbringen und erfordert umfangreiche Ermittlungen und Beweisführungen. Meist bleibt es beim Verdacht, weil die Herkunft inkriminierter Gelder aus einer konkreten Vortat nicht nachgewiesen werden kann.

Im Jahr 2014 wurden 335 Millionen Euro an kriminellen Erträgen der OK festgestellt, weniger als 30% konnten vorläufig gesichert werden. Dieses sich seit Jahren ähnlich wiederholende Ergebnis ist unbefriedigend. Der OK kann nur dann ihre Basis entzogen und Schaden von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik abgewendet werden, wenn es gelingt, effektive Gewinnabschöpfung zu betreiben. Der Weg zu diesem Ziel führt über eine stärkere Ausrichtung der OK-Bekämpfung auf kriminelles Handeln an der Schnittstelle zwischen legaler und illegaler wirtschaftlicher Betätigung.

Hierzu bedarf es allerdings wirkungsvoller rechtlicher Regelungen, die sich als praxisstauglich erweisen. Die derzeitigen Hürden deutscher Gesetze zur Gewinnabschöpfung sind komplex.

Verbesserungsvorschläge von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei gibt es schon. Vorschnell sollten keine Denkverbote auferlegt werden, wenn es um Fragen verfassungskonformer Beweiserleichterungen geht.

Technischer Fortschritt aus Perspektive der Kriminalitätsbekämpfung:

Der technische Fortschritt zwingt zum radikalen Umdenken bei der Kriminalitätsbekämpfung. Die Arbeit der Sicherheitsbehörden befindet sich bereits heute an einem Wendepunkt. Kriminelle nutzen Anonymisierungsdienste und kommunizieren verschlüsselt. Kriminelle insgesamt, nicht nur Cyberkriminelle, bewegen sich nicht nur im Clearnet, sondern agieren parallel im sogenannten Darknet.

Die Underground Economy beflügelt den kriminellen Markt – alles ist verfügbar und käuflich auf kriminellen Onlinemarktplätzen. Cybercrime als „Bausatz" – Crime as a Service – Spoofing, Hacking, Phishing, ID-Grabbing sind die Betätigungsfelder der neuen OK-Generation. Längst muss die Vorstellung revidiert werden, dass nur Jugendliche aus reiner Neugier Täter im Cyberspace sind. Die im TOR-Netzwerk gehostete Internetplattform Silk Road, ein Online-Schwarzmarkt für Drogen, Waffen und Fälschungen erzielte z. B. einen Jahresumsatz von mehreren Millionen US-Dollar.

Im Mai 2015 wurde in den USA der Betreiber von Silk Road für den Betrieb der Plattform und wegen versuchter Anstiftung zum Mord zu zweimal lebenslänglicher Haftstrafe verurteilt.

Das Center of Strategic and International Studies geht im Juni 2014 von einer jährlichen Gesamtschadenssumme von bis zu 575 Milliarden US-Dollar durch Cybercrime aus. Diese Schadenssumme übersteigt das Bruttosozialprodukt von Staaten wie Schweden, Polen oder der Schweiz.

In nahezu allen Kriminalitätsfeldern ist heute eine Internetdimension festzustellen, als Tat- oder Kommunikationsmittel oder zur Generierung digitaler Währungen, um Zahlungen außerhalb des geregelten Finanz- und Bankensystems tätigen zu können.

Im Bereich der Cybercrime existieren zunehmend Täternetzwerke, deren Angehörige sich nicht persönlich kennen, sich jedoch über anonymisierte Kommunikationswege austauschen. Mehr noch als in anderen OK-Bereichen ist hier die konsequente Nutzung von VoIP-, Instant Messaging-Applikationen und die Anwendung verschlüsselter Netzwerkprotokolle die Regel. Dadurch entziehen sich die Täter dem Zugriff der Ermittlungsbehörden. Strafverfolgung bleibt zurück im Dunklen, sieht weder Inhalt noch Ziel der Verbindungen. Auch wenn die klassische Telekommunikationsüberwachung weiterhin unverzichtbar ist, die Erkenntnisse, die über dieses Mittel gewonnen werden können, sind zunehmend lückenhaft.

In Ermittlungsverfahren führt dies inzwischen regelmäßig zu teils erheblichen Überwachungslücken, deren Konsequenz unvollständige Ermittlungsergebnisse und damit mangelhafte Beweislagen sind.

Zugleich wird es erheblich schwieriger, schwere Straftaten im Vorfeld der Begehung aufzudecken und damit zu verhindern.

„We are going dark!" lautet die geflügelte Bezeichnung für diese Entwicklung im Kreise US-amerikanischer Ermittler.

Parallel stoßen die Ermittler bei den Verfahren seit Jahren auf sich potenzierende Datenmengen, die es kriminalistisch zu bewältigen gilt. Dabei handelt es sich meist um unstrukturierte Daten, die häufig auf Servern im Ausland gespeichert sind.

Oftmals sind es auch Daten von Opfern, deren Zahl kontinuierlich wächst. Allein 16 Millionen gestohlene Zugangsdaten zu E-Mail-Accounts hat die Polizei in einem Fall im Jahr 2014 festgestellt.

In der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts agiert auch OK – transnational, in Europa, weltweit und im Cyberspace.

Handlungserfordernisse

Es sind die immer wieder beschworenen Entwicklungen, wie Transnationalisierung, Technisierung und Globalisierung, die zu einem Auseinanderdriften der Möglichkeiten von Strafverfolgung einerseits und den Tätern der OK andererseits führen und Handlungsbedarf generieren. In der heftig und zuweilen sehr emotional geführten Debatte um die Enthüllungen des „whistle blowers" Edward Snowden und mit Blick auf die scheinbar grenzenlosen Datenbestände und Analysemöglichkeiten der privaten Internetgiganten, verhallen Appelle für eine differenzierte Sichtweise und die Notwendigkeit zeitgemäßer Eingriffsbefugnisse.

Eine klarstellende Regelung der Quellen-TKÜ und die Schaffung einer Befugnis zur Online-Durchsuchung in der StPO bleiben Forderungen nach auch für die OK-Bekämpfung notwendigen Instrumenten. Die geplante Einführung einer Höchstspeicherfrist für Telekommunikationsdaten ist daher nachdrücklich zu begrüßen.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Transnationalisierung der OK. OK-Bekämpfung ist europäisch, international zu denken und international zu organisieren.

Mehr denn je kommt der IKPO Interpol, mit seinem noch jungen Interpol Global Complex for Innovation (IGCI) in Singapur, die wesentliche Rolle zu, die Polizeien der Erde auf dem Gebiet der OK-Bekämpfung, auch im Cyberspace, mit ihrer weltweiten Koordinierungs- und Servicefunktion effektiv miteinander zu vernetzen.

Polizei kann es sich nicht länger leisten, parallel nach technischen und methodischen Lösungen für dieselben Probleme zu suchen – die Bündelung von Know-how und Ressourcen in Kompetenzzentren ist hier der Schlüssel.

Europäisch besteht mit dem EU-Policy Cycle 2014 bis 2017 erstmals eine gemeinsame europäische Bekämpfungsstrategie für wesentliche Kriminalitätsbereiche, die durch konkrete Operationspläne mit Leben erfüllt wird. Das BKA hat hier europaweit die Driver-Funktion für das Thema Cyberattacks übernommen, das LKA Baden-Württemberg vertritt Deutschland beim Thema „Mobile Organised Crime Groups".

Europol ist zum Keyplayer in Europa geworden. Auch hier entwickeln sich neue Zusammenarbeitsformen, aktuell beispielsweise im J-CAT, einer Kooperation von europäischen und einigen außereuropäischen Partnerdienststellen im Bereich Cybercrime, an der sich das BKA intensiv mit eigenem Personal beteiligt.

Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe besteht, wie bereits erwähnt, unvermindert Handlungsbedarf hin zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit. Die im Jahr 2014 beschlossene EU-Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung ist hier ein wesentlicher Meilenstein. Zukünftig sollen Anordnungen einer zuständigen Behörde eines Landes ohne weitere Formalitäten auch von Vollstreckungsbehörden in einem anderen Land umzusetzen sein.

Die kontinuierliche Arbeit an einem einheitlichen OK-Verständnis und der Implementierung von gemeinsamen Strategien in Europa bleiben Daueraufgaben. Harmonisierungsbedarf besteht darüber hinaus insbesondere mit Blick auf unterschiedliche nationale Besonderheiten, wie z. B. weitreichende justizielle Geheimhaltungsgebote, die den polizeilichen Informationsaustausch für EU-weite Ermittlungen begrenzen.

Handlungsbedarf auf nationaler Ebene

Das noch immer bestehende krasse Missverhältnis zwischen den durch OK verursachten Schäden bzw. erzielten Gewinnen und den vorläufig gesicherten Vermögenswerten gilt es zu beheben.

Über den rechtlichen Handlungsbedarf hinaus müssen Polizei und Zoll gemeinsam handeln. Konkret bedeutet dies: Formen der OK rechtzeitig erkennen, sie analysieren, und ihre Bekämpfung in gemeinsamen Schwerpunkten festlegen. Hierzu bedarf es einer Neujustierung der OK-Bekämpfung – und zwar als gemeinsames „Unternehmen" der Polizeien von Bund und Ländern sowie des Zolls. Der Kommission Organisierte Kriminalität, in der alle Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und der Zoll vertreten sind, kommt dabei eine maßgebliche Rolle zu: Quartalsweise tauschen sich die Experten in dieser Kommission zu aktuellen Lageentwicklungen aus, gleichen die jeweiligen Trends ab, beraten sich und beschließen gemeinsam, in welchen Handlungsfeldern Schwerpunkte gesetzt werden.

Wie lassen sich in einer föderalen Struktur mit bundesweit unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten erkannte Schwerpunkte aber gemeinsam bekämpfen? Die Lösung ist ein projektorientierter Ansatz, bei dem die identifizierten Kriminalitätsschwerpunkte von den betroffenen und handlungsbereiten Polizeien aus Bund und Ländern durch gezielte Auswertungen oder abgestimmte, arbeitsteilige oder auch gemeinsame Ermittlungen bekämpft werden. OK-Bekämpfung erfolgt damit priorisiert und koordiniert, mit konkreter Zielsetzung und abgestimmten Bekämpfungsmaßnahmen, die in einem festgelegten Zeitraum umgesetzt werden.

Diese Vorgehensweise ermöglicht ein gesteuertes, effizientes und effektives Handeln in einer föderalen Struktur – gerade auch mit Blick auf zunehmend limitierte Ressourcen der Polizei.

Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat daher im Juni 2015 beschlossen, die Bekämpfung der OK mit diesem Bekämpfungsansatz zu stärken. Der Bundesminister des Innern unterstützt dieses Vorgehen. Das Bundeskriminalamt hat daher im April 2015 die Koordinierungsstelle OK (KOST OK) eingerichtet. Diese unterstützt den Koordinationsprozess von Bund und Ländern und bereitet aufgrund der aktuellen Lageabgleiche und Kriminalitätstrends in den Bundesländern die Entscheidungen für die Kommission Organisierte Kriminalität vor. Flankiert wird dies im Bundeskriminalamt zusätzlich durch die ebenfalls erfolgte Einrichtung eines Referates, in welchem deliktsübergreifende Phänomene gebündelt bearbeitet und projektorientierte Ansätze entwickelt werden, z.B. zur Bekämpfung der russisch-eurasischen Kriminalität.

Auf polizeilicher Ebene sind darüber hinaus auch die Lageerkenntnisse zu verbessern. Das Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität" liefert eine wichtige Grundlage, kann aber nicht mit der Dynamik Schritt halten, mit der sich Organisierte Kriminalität in all ihren Facetten verändert. Auch hier unterstützt die beschriebene gemeinsame Schwerpunktsetzung. Der vierteljährliche bundesweite Abgleich polizeilicher Entwicklungen und Trends eröffnet die Möglichkeit, Lage nicht mehr „retrograd" sondern aktuell zu erfassen.

In diesen Prozess einzubeziehen sind auch die OK-Staatsanwaltschaften. Schwerpunktsetzung in der Polizei bedeutet die Notwendigkeit, gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft „an einem Strang zu ziehen". Die einzelfallbezogene Sachbearbeitung von Wohnungseinbrüchen ist dabei ein gutes Beispiel: Setzt die Polizei einen Schwerpunkt, um steuernde OK-Strukturen zu zerschlagen, die Einbrüche organisieren, den Vertrieb der Hehlerware regeln und die Profite einstreichen, kann dies nur gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft zum Erfolg führen. Die spätere Abtrennung von Verfahren gegen einzelne Beschuldigte oder die Anklage wegen einzelner Straftaten sollte zugunsten von Struktur- und Sammelverfahren vermieden werden. Die Einrichtung spezialisierter OK-Staatsanwaltschaften ist heute auch unter diesem Gesichtspunkt unverzichtbar.

Organisierte Kriminalität zu bekämpfen ist, wie die Kriminalitätsbekämpfung insgesamt, nicht länger eine ausschließliche Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörden. Andere Behörden sind zwingend einzubeziehen – auf örtlicher und regionaler Ebene, aber auch auf Landes- und Bundesebene. Derartiges behördenübergreifendes Arbeiten erfordert jedoch Engagement auf allen Seiten und den gelebten Willen zur Kooperation.

Gleiches gilt für Arbeitsbündnisse und Allianzen mit der Wirtschaft und der Wissenschaft. Strategische und operative Partnerschaften sind gerade im (informations-) technischen Bereich mehr und mehr erfolgskritisch.

Bei der Bewältigung von Massendaten, umfassenden IT-Projekten und der forensischen Untersuchung ist Polizei auf externe Expertise angewiesen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt in der Vernetzung, der Bündelung der Fähigkeiten. Jeder der meint, alle erforderlichen Fähigkeiten alleine bereithalten zu können, wird sich schnell im Abseits wiederfinden.

Unabhängig davon muss Polizei auch selbst „aufholen":

Intensive Fortbildungen für Auswerter und Ermittler, der gezielte Einsatz von IT-Spezialisten in Ermittlungen und in der Forensik sowie technische Ressourcen auf Höhe der Zeit sind unabdingbar.

Forscher und Wissenschaftler müssen bei der Problemanalyse im Bereich OK eng mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten. Gerade das Dunkelfeld der OK bedarf auch einer Erhellung durch wissenschaftliche Ansätze.

Fazit:

Es sind oft andere Bedrohungen als die Organisierte Kriminalität, die die Gesellschaft momentan bewegen und oft sorgenvoll in die Zukunft blicken lassen. Die Krisenherde rund um den Globus, drohende Anschläge, die zunehmende Radikalisierung von religiösen Fanatikern, die massive Zuwanderungsbewegung und rechte Gewalt gegen Flüchtlinge – aber auch Bilder von Hooligans gegen Salafisten, die brutal aufeinander und die Polizei einschlagen – vieles mehr bewegt die Öffentlichkeit und es bindet in hohem Maße polizeiliche Ressourcen.

Organisierte Kriminalität verfolgt keine aktive Medienstrategie, sie meidet die Aufmerksamkeit, agiert im Verborgenen und ist nur selten unmittelbar sichtbar. Darin liegt auch die Gefahr ihrer Unterschätzung. Die Auswirkungen bleiben jedoch nicht im Verborgenen, sondern treffen eine zunehmend wachsende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern ganz unmittelbar.

Grundvoraussetzung für eine effektive Bekämpfung der OK ist, dass Gesellschaft, Politik und Medien, Justiz, Zoll und Polizei auf allen Ebenen für das Vorhandensein dieser Strukturen sensibel sind und dass die Polizei die zeitgemäßen Werkzeuge und Mittel an die Hand bekommt, die für eine wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung unabdingbar sind.

Islamismus – Die Herausforderungen einer Weltanschauung

Von Dr. Marwan Abou-Taam

Der gemeinsame Nenner aller islamistischen[1] Bewegungen ist in erster Linie der Bezug zu den Lehren des Islam. Sie bekennen sich, ohne Ausnahme, zu den Lehren des Islam und beanspruchen für sich, die einzig wahre Interpretation zu besitzen. Der Islam verbindet also diese Bewegungen und gleichzeitig grenzt er sie von anderen politischen Bewegungen innerhalb und außerhalb der islamischen Zivilisation ab. Die eben erwähnte Verbindung ist in erster Linie lediglich eine theoretisch-konzeptionelle. In vielen Ländern der islamischen Zivilisation existiert eine Vielfalt von sich auf dem Islam begründenden Bewegungen, die ihrerseits selbst zutiefst verfeindet sind und sich gegenseitig der Apostasie bezichtigen und entsprechend bekämpfen.[2] Dennoch soll verallgemeinernd vom Islamismus gesprochen werden, denn die ideologische Grundlage aller islamistischen Bewegung ist dieselbe. Die Islamisten formulieren ihr Anliegen stets mit religiösen Traditionen und Texten, dadurch entsteht eine Verbindungslinie, die islamistische Bewegungen in der gesamte Welt des Islam aufweisen, die es möglich macht, allgemein gültige Aussagen bezüglich der grundsätzlichen Ideologie aller islamistischen Bewegungen zu machen. Geleitet werden sie von einer Weltanschauung, die die Überzeugung impliziert, dass der Islam eine absolut gültige Wahrheit darstellt, die durch Gottes Wort im Quran offenbart und dokumentiert wurde. Eine Annahme, die alle monotheistischen Religionen bezüglich ihrer jeweiligen Glaubensinhalte gemeinsam haben, wenn da nicht wäre, dass durch die Politisierung dieser Überzeugungen, ein Herrschaftskonzept aufgestellt wird, das den Islam als *al-hall al-Islami*/die islamische Lösung[3] für alle sozialen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bereiche der *Umma*/ islamischen Gemeinde sieht.

In diesem Zusammenhang betont Tibi nicht nur den Unterschied zwischen dem Islam als Religion und dem Islamismus als der politisierten Form des Islam und fasst zusammen:

„Kultursoziologisch ist der fundamentalistische islamische Revivalismus Ausdruck einer defensivkulturellen Reaktion auf die Herausforderungen der westlichen Moderne. Ideologisch artikuliert sich diese Defensivkultur aggressiv; dabei will sie nicht nur defensiv gegen die westliche Penetration vorgehen, sondern durch einen militärischen Sieg über die erklärten westlichen Feinde offensiv werden, auch wenn dies unter den gegenwärtigen Bedingungen nur Wunschdenken bleibt. Mit anderen Worten: Es geht nicht um die Aneignung der Moderne, mit dem Ziel, die Kluft zwischen Orient und Okzident zu schließen, sondern primär darum, die gesamte Welt nach dem eigenen universalistischen Design islamisch zu gestalten. Es ist dabei niemals die Rede von kulturellem Relativismus, geschweige denn von gleichberechtigter Pluralität der Kulturen nach dem Prinzip der Vielfalt. Der Fundamentalismus ist deshalb nicht nur der Traum von einer „halben Moderne", sondern auch der Traum von einer islamischen Weltherrschaft."[4]

Der religiös motivierte politische Extremismus ist daher ein immanenter Reaktionsmechanismus auf die konstitutiven Krisen der betroffenen Gesellschaften. Er ist eine totalitäre Ideologie, die aus einer „Auseinandersetzung mit der der Moderne entsprungenen Sinnkrise" hervorgegangen ist und „von der Moderne beeinflusst und zugleich gegen sie gerichtet ist."[5]

Das Konzept regelt das Verhältnis der Menschen untereinander und macht Vorschriften bezüglich aller den Alltag betreffenden Gegebenheiten. Es definiert die Beziehung der *Gläubigen* zu den *Ungläubigen* sowohl im Staat als auch nach außen und liefert die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Herrschaft. Hierin sind zwei zentrale Charakteristika islamistischer Bewegungen wiederzufinden, die in allen Organisationen vertreten werden: die universalistisch-totalitäre Eigenschaft bestimmt erstens alle Bereiche der Gesellschaft inklusive der Aufhebung der Grenze zwischen öffentlicher und privater Sphäre. Und zweitens die Ablehnung des Nationalstaats als Ordnungseinheit innerhalb des internationalen Systems zu Gunsten des Umma-Begriffes, der keine nationalstaatliche Grenzen anerkennt und den Staatsbürgerbegriff negiert. Nach islamischer Überzeugung verbindet das Zugehörigkeitsgefühl zur *khair Umma*/ besten Gemeinschaft (Quran 3/110) alle Muslime trotz aller Differenzen. Daraus leitet der politische Islam ab, dass alles Handeln und Streben eines Muslims sich zu jeder Zeit am Wohl der Gemeinschaft orientieren muss, denn alle Vorschriften für das individuelle Verhalten sind als Pflichten gegenüber Gott und der *Umma* zu verstehen. Damit steht die Gemeinschaft uneingeschränkt im Mittelpunkt des Interesses, das Individuum hat sich dem Gemeinwohl unterzuordnen.

Die universelle Geltung des Islam ist kein Produkt dieser relativ jungen Erscheinung des politischen Islam. Ähnlich wie das Christentum erhebt der Islam einen Universalitätsanspruch. Es ist eine Forderung, die der Vorstellung entspringt, dass der einzige Gott seine Lehre für die gesamte Menschheit als einen Weg zur Erlösung offenbart hat. Da alle Menschen Gottesgeschöpfe sind, gilt es, sie davon zu unterrichten und ihnen damit die Möglichkeit der Erlösung zu bieten. Ein weiterer Aspekt wird durch *Tauhid*/ Einheit Gottes impliziert. *Tauhid* ist ein theologischer Begriff, der Gott als den absolut *Einen* beschreibt, und wird von westlichen Religionswissenschaftlern als Beweis für den islamischen Radikalmonotheismus angesehen: neben Gott soll der Mensch keine weiteren Gottheiten verehren.[6] Damit wird eine Absolutheit beansprucht, die im Prinzip alle drei großen monotheistischen Religionen teilen, was u.a. die Basis gegenseitiger Konkurrenz untermauert. Der Islamismus politisiert diesen Anspruch und besteht darauf, den interpretierten Befehl Gottes, die Welt zu islamisieren, durchzusetzen. Weltunordnung als eine Zelebration des Unvermögens des politischen Islam ist die Folge. Seine Ideologie einer sakralen Herausforderung basiert auf drei zentrale Prinzipien, die bereits vom Mentor und Chefideologen des

politischen Islam, *Sayyid Qutb*, in aller Deutlichkeit definiert worden sind[7]:

- Rückfall der Menschheit in das Zeitalter der *Djahiliya*[8]
- Die Einführung der Gottesherrschaft/ *Hakimiyat Allah*
- Die islamische Weltrevolution/ *At-thaura al ´alamiya*[9]

Bei näherer Untersuchung islamistischer Bewegungen kann man vier zentrale Leitlinien feststellen, die die angesprochene Verbindung manifestieren: Die Universalität des Islam in seiner politischen Form, der *Djahiliya*-Zustand der Menschheit, der Djihad als eine verbindliche Verpflichtung aller Gläubige und schließlich die Schaffung eines Friedenszustandes im Sinne der Integration aller Menschen in das Haus des Islam, was im Prinzip die Islamisierung der Welt bedeutet.[10]

Während die Universalität des Islam eine Wahrheit darstellt, die mit aller Anstrengung erreicht werden soll, ist der *Djahiliya*-Zustand, einer, der mit aller Anstrengung bekämpft und aufgehoben werden muss. Daraus wird deutlich, dass der *Djihad* die logische Konsequenz beschreibt, wie man seine Ziele erreicht. Also ist der *Djihad* ein Mittel zur Erreichung des utopischen Zustandes vom islamischen Frieden. Dabei muss man bedenken, dass in der Denkstruktur von Islamisten die Universalität des Islam und die *Djahiliya* Gegensätze sind, die nicht gleichzeitig existieren können.[11]

Das Gedankengebäude des Islamismus

Islamisten interpretieren die Welt im Kontext einer religiösen Weltanschauung, welche ihrerseits einen dauerhaften Kampf zwischen Gut und Böse unterstellt. Diese Vorstellung wird konsequent mit den entsprechenden Schlussfolgerungen in die politische Ideologie eingebunden. Gott als Schöpfer aller Menschen soll von allen Menschen verehrt werden. Seine Gesetze müssen befolgt werden, damit ein Zustand seelischer Befriedung erreicht werden kann. Nur dadurch kann der Mensch in der Wahrnehmung der Islamisten seinen natürlichen Platz innerhalb der Schöpfung wiedererlangen.[12] Die Universalität des Islam und die damit verbundene *Da`wa*/ Ausweitung des Glauben sind damit, so Hassan al-Banna, eine Rettungsaktion für die Menschheit,[13] denn der Islam sei die Religion aller, die Recht, Gerechtigkeit und Freiheit wollen.[14]

Daraus ergibt sich die Ablehnung nationalstaatlicher Grenzen, denn die einzige Grenze ist damit jene zwischen den *Mu´minun*/ Gläubigen und den *Kafirun*/ Ungläubigen. Dem universalistischen Anspruch und der Absolutheit der göttlichen Wahrheit wird durch die Islamisten darüber hinaus die Souveränität Gottes als einzig gültige entnommen. Die *Hakimiya*/ Herrschaft wird ausschließlich vom einzigen Souverän getragen, so dass das Prinzip der *Hakimiyat Allah*[15]/ Gottesherrschaft eine der wichtigsten Säulen der islamistischen Ordnung darstellt. Hierin wird Gott als die einzige legitime rechtsetzende Instanz verstanden, in der er sich durch die Offenbarung und die darin beschriebenen Gesetze für alle Zeiten geäußert hat. Diese Gesetze sind Bestandteil der Schari´a. Aus der Offenbarung sollen somit alle Rechtsprinzipien abgeleitet werden. Der Moslem hat sich diesen unterzuordnen.[16] Hier baut der Islamismus eine Brücke zum orthodoxen Islam auf, die sich im Bezug auf die Einheit Gottes äußert, aus der jedoch ein politisches Konzept entwickelt wird, das alle Bereiche des Lebens auf der Grundlage religiöser Regeln strukturiert und bestimmt. Es handelt sich um eine Basis politischen Denkens, die sich gegen jegliche menschlich-philosophisch anmutende politische Ordnung stellt, die Gott nicht im Zentrum ihrer Gedanken hat. Der Islam ist genauso ein Widersacher des Unglaubens, wie der politische Islam ein Widersacher der auf das Prinzip der Volkssouveränität bauenden Demokratie ist, schrieb Sayyid Qutb.[17] Tatsächlich ist der extremistische Islamismus mit Demokratie nicht vereinbar.

Diese Politisierung religiöser Inhalte vereinfacht die Strukturen gesellschaftlicher Interaktionen und reduziert sie auf einen stetigen Kampf zwischen Gut und Böse. Ein dichotomes Denkmuster entsteht, das uns immer wieder bei der Analyse des Phänomens begegnet. Die Anhänger Gottes sind die Kämpfer für das Gute und ordnen ihr Leben nach den von Gott geoffenbarten Regeln und Gesetzen. Die anderen, nämlich die Ungläubigen, erkennen menschliche Gesetze an, die von irdischen Souveränen gemacht werden.[18]

Als Maßstab für die Einordnung und Unterscheidung dient abstrakt der Glaube an die Einheit Gottes, was sich in der Realität durch die Umsetzung von vermeintlichen Gottesgesetzen ausdrückt. Die Weltanschauung des Islamismus vertritt eine dualistische Weltsicht, die die menschliche Geschichte als einen permanenten Kampf zwischen Gut und Böse interpretiert.

Der Djihad oder die Idee vom heiligen Kampf

Djihad leitet sich vom arabischen Wortstamm *„Djahada"* ab, womit alle möglichen Aktivitäten gemeint sind, die infolge von Anstrengung, und Maximaleinsatz zustande kommen. Dagegen ist der Begriff *Heiliger Krieg* während der Synode in Clermont am 27. November l095 n. Chr., als Papst Urban II. die Christen mit den Worten „Gott will es" zum Heiligen Krieg aufrief, geprägt worden.[19] Die Verbindung von *Djihad* und *Heiligem Krieg* ist eine moderne Projektion eines christlichen Konzeptes auf den Islam, jedoch entspricht diese Projektion die tatsächlich Perzeption des *Djihad*-Konzeptes durch die Mehrheit der Islamisten. Beschäftigt man sich mit der Literatur über den Djihad, so wird man feststellen, dass unterschiedliche Positionen vertreten werden, die sich im Prinzip in zwei Kategorien unterteilen lassen:

1) Djihad ist Krieg gegen Ungläubige, mit dem Ziel, sie zu bekehren oder, wenn dies nicht möglich ist, sie zu vernichten;
2) Djihad hat mit Krieg nichts zu tun und bedeutet lediglich Anstrengung auf dem Pfad des Glaubens.

Der arabische Wortstamm Djahada wird im Quran an diversen Stellen gebraucht und drückt sehr oft unterschiedliche Sachverhalte bzw. Aufforderungen an die Muslime aus. Die Sure Al Furkan benutzt den Ausdruck Djihad als eine Form des Dialoges, dort heißt es, „gehorche nicht den Glaubensverweigerern und setze dich mit ihm (Quran) ein gegen sie mit großem Einsatz" (Quran 25:52) Dieser Vers wird umrahmt durch die Verse: „hätten Wir es gewollt, hätten Wir wahrlich in jede Stadt (Siedlung) einen Warner geschickt" (Quran 25:51) und „Wir haben dich nur als Bringer froher Botschaft und als Warner gesandt" (Quran 25:56) Aus den zitierten Versen und aus ihrem Kontext wird deutlich, dass hier der Prophet Mohammad aufgefordert wird, durch Dialog und Debatte mit den Argumenten und den Wundern des Qurans, seine Widersacher zu überzeugen und er soll dies mit großem Einsatz versuchen, was tatsächlich mit dem Begriff *Djihad* formuliert wird.

An anderer Stelle des Qurans wird vom gläubigen Muslim erwartet, dass er mit seinem Besitz und seiner Person *Djihad* betreibt. So lautet der Vers (Quran 49:15) „Die Gläubigen sind nur diejenigen, die an *Allah* und seinen Gesandten glauben und dann nicht zweifeln, sondern mit ihrem Besitz und ihrer Person sich ganz einsetzen (*Djihad* betreiben) auf dem Wege Gottes.

Das sind die wahrhaft Gläubigen" Aus diesem Vers kann man den bewaffneten Kampf ableiten. Man könnte jedoch die Aussage „sich ganz einsetzen auf dem Wege Gottes" als eine Aufforderung zur Mobilisierung aller menschlichen Kräfte, Besitz und körperlicher Anstrengung im „Kampf" gegen Ungerechtigkeit, Armut usw. verstehen, denn „[T]he greatest *Djihad* is to speak the word of truth to a tyrant."[20] Trotzdem hat der *Djihad*-Begriff in seinem quranischen Kontext eine militärische Dimension. Obwohl die quranischen Texte im Wesentlichen eine Unterscheidung zwischen *Qital* also Kampf und *Djihad*, was wie schon beschrieben meistens in Form von Bemühung, im Sinne Gottes, die göttlich vorgeschriebenen Ziele zu erreichen, benutzt wird, machen, kann *Djihad* eine kriegerische Form einnehmen.[21]

Insgesamt ist zu bemerken, dass der Quran in allen zitierten Stellen, die zum Kampf auffordern, nicht den Begriff *Djihad* benutzt, sondern das arabische Wort *Qital*, was in der Tat Kampf bedeutet. Dass Qital auch Djihad sein kann, ist eine Interpretation der quranischen Verse im Kontext gesellschaftlicher und historischer Gegebenheiten. Turner stellt in diesem Zusammenhang fest: "jihad, as signifying the waging of war, is a post-Koranic usage."[22]

Bereits die islamische Orthodoxie interpretierte den *Djihad* als eine *fard kifaya/* kollektive Verpflichtung, die sich von den *fard ´ayn/* individuellen Verpflichtungen insofern unterscheidet, als dass die *fard kifaya* vom *Kalifen/* Herrscher im Namen der ganzen Gemeinschaft auf sich genommen werden muss. Dadurch wurde frühzeitig der *Djihad* zum Mittel der Politik.[23]

Die Auffassung über die Pflicht der Muslime, Mission auch mit Mitteln des bewaffneten *Djihad* durchzuführen, wurde durch die autoritative Universität *Al Azhar* in Kairo revidiert. *Al Azhar* betonte, dass Waffengewalt grundsätzlich nur zur Selbstverteidigung erlaubt sei, sodass die *Da´wa/*Missionierung nur gewaltlos erfolgen darf.[24] Damit verbunden ist die Tatsache, dass der *Quran* nach jener Interpretation keinen Zwang im Glauben erlaubt.[25] Jedoch wurde diese Revidierung durch den Islamismus nicht nur zurückgewiesen, vielmehr fand eine Verschärfung des Konzeptes statt, die den *Djihad* zu den Säulen des Islam erklärte.

Bereits nach der Invasion Napoleons in Ägypten setzte bei den Muslimen ein Nachdenken über die Ursachen für Ihre Unterlegenheit gegenüber dem Westen ein. Bestimmte, sich religiös definierende Kreise, gelangen zu der Erkenntnis, dass die Muslime den Islam verfälscht hätten und dies der Grund ihrer Unterlegenheit sei. Wenn die Muslime wieder erfolgreich sein wollten, wie ihre Vorfahren unter Mohammad und in der Frühzeit des Islam, mussten sie zu den Fundamenten des Islam, d.h. zum unverfälschten Islam, wie ihn Mohammad gelehrt hatte, zurückkehren. Wenn der Islam die einzig wahre Religion ist, muss auch das auf ihm basierende Ordnungssystem das einzig wahre und folglich den anderen möglichen Modellen weitaus überlegene sein. Entsprechend begann Hasan *al-Banna* 1928 diese Gedanken politisch umzusetzen und eine islamistische Ideologie zu propagieren, indem er die Bewegung der Muslimbrüder gründete und als politisches Ziel die Errichtung eines islamischen Staates verkündete.[26] Dort sollte die *Schari´a* vollständig angewendet werden. In seiner Abhandlung über den *Djihad* zieht er den *Quran* und die *Hadithe/* mündliche Überlieferungen des Propheten selektiv heran und gelangt zu dem Ergebnis, dass *Djihad* eine Pflicht für jeden Muslim darstellt.[27] Dabei verwendet er *Djihad* und *Qital* synonym.

Hassan al-Banna erlebte die Einflussnahme der Briten in Ägypten sehr intensiv und empfand die Hinwendung Ägyptens zum Westen als Abweichung von den islamischen Lehren.[28] Daher verstand er den *Djihad* als Widerstandsrecht gegen bestehende Regime bzw. Krieg gegen Ungläubige.[29] Das neue Konzept des *Djihads*, also *Djihadismus*, wurde von führenden fundamentalistischen Ideologen dahingehend interpretiert, dass der *Djihad* ein Krieg gegen die Ungläubigen sei, der als Pflicht für jeden Muslim gilt und im Prinzip keine Beschränkungen, weder in der Wahl der Mittel noch der Ziele kennt. Dabei werden auch individuelle Morde, was die Orthodoxie verbietet, als eine legitime Form des *Djihad* verstanden.

Eine weitere Radikalisierung erfuhr die Muslimbruderschaft durch die Gedanken von *Sayyid Qutb*. Er hat das Konzept von *Haus des Friedens* und *Haus des Krieges* aus seinem historischen Kontext rausgerissen und neubelebt. Seine zentralste Idee war, dass es die Aufgabe des Menschen sei, stellvertretend für seinen Souverän zu regieren. Demnach war *Djihad* nicht nur ein Verteidigungskrieg zum Schutz des islamischen Machtgebiets *Haus des Friedens*, vielmehr ging es darum, den Zustand der *Djahiliya* zu bekämpfen und den Westen abzuwehren.[30] Der *Djihad* wurde gegen die muslimischen Gesellschaften erklärt, die nach Meinung der Fundamentalisten in den Zustand der *Djahilija* zurückgefallen seien. Somit wurde die klassische Auffassung im 20. Jahrhunderts, insbesondere mit dem Erscheinen des Fundamentalismus neu interpretiert und wesentlich abgewandelt, so dass nun auch Formen deregulierter Kriegführung, wie etwa Terrorismus, religiös gerechtfertigt werden,[31] mit dem erklärten Ziel, die alte islamische Ordnung, wie sie zu Zeiten des Propheten Mohammad Bestand hatte, wiederherzustellen und den Islam zu alter Größe zurückzuführen. Seine Vorstellung einer islamischen Ordnung, die auch unter den heutigen Islamisten verbreitet ist, fasste er unter dem Begriff *al-nizam al-islami/* islamische Ordnung zusammen.[32] Damit wird ein auf islamischen Grundsätzen basierendes Staatswesen verstanden, dessen wichtigstes Zeichen die Anwendung der *Schari´a*, also des islamischen Rechts ist, eine Forderung die nichts an Aktualität verloren hat.[33]

Ähnlich wie Hassan al-Banna argumentierten auch seine Nachfolger. Hier sind ideologisch gesehen zwei Personen maßgeblich für die Entstehung des heutigen *Djihadismus* verantwortlich. Zum einen der Pakistani Abulala al-Maududi und zum anderen der 1966 hingerichtete Ägypter Sayyid Qutb.[34]

Al-Maududi sowie Qutb setzten sich mit einer ähnlichen und aus ihrer Sichtweise sicherlich noch schlimmeren Lage der islamischen Welt ausein-ander. Die Implementierung des Nationalstaates als politische Organisations-form in den Ländern des Islam erbrachte keinerlei Verbesserung der Situa-tion nach dem Ende der Kolonial- bzw. Mandatsherrschaft. Im Gegenteil, es etablierten sich auf partielle Teile der Bevölkerung gestützte Regime, die nicht in der Lage waren, mit den Ansprüchen der Moderne Schritt zu halten und nicht einmal die innere Lage stabilisieren konnten, es sei denn mit repressiven Methoden. Schuld an dieser Entwicklung waren allerdings aus der islamistischen Sicht nicht nur die ungläubigen Regierungschefs, sondern auch der Westen, der durch die Errichtung von Nationalstaaten, eine fortgesetzte Einflussnahme und Schwächung der islamischen Welt erreichen wollte. Aus dieser Ansicht heraus entwickelte sich die neue und sehr radikale Auslegung des *Djihad*-Konzeptes. Djihad sollte zur Überwindung und Beseitigung bestehender Regime und gegen die Einflussnahme des Westens geführt werden, um den Islam zu alter Stärke zurückzuführen. Der Djihadismus ist heute die zentralste Handlungslogik des international agierenden Terrorismus islamischer Prägung. Die Islamisten erfüllen ihrer Meinung nach einen göttlichen Auftrag.

Islamische Weltrevolution – oder die Islamisierung der Welt

Die dritte Säule des Islamismus ist nichts weniger als die Einführung einer islamischen Weltordnung, die nach eigener Vorstellung den Weltfrieden sichert. Diese Vorstellung vom Weltfrieden im Rahmen einer Pax Islamica soll theoretisch eine Alternative zum heutigen System internationaler Beziehungen darstellen.[35] Diese Ordnung zielt in erster Linie darauf, eine Friedensordnung zu implementieren, die den Machtanspruch der Islamisten manifestieren soll. Die Lektüre islamistischer Ideologen macht jedoch deutlich, dass „the idea of a revolutionary new Pax Islamica is too eccentric to have a chance of successful implementation."[36] Zwar schreibt *Qutb* davon, dass die islamische Revolution Recht und Gerechtigkeit für die gesamte Menschheit walten lassen wird und führt fort, dass die Botschaft, die der Islam bringe, eben die Führung der Menschheit in die Sphäre des Lichtes beinhaltet.[37] Diese doch so großen utopischen Vorstellungen werden jedoch keineswegs mit einem Konzept untermauert.[38] Diese Gerechtigkeit drücke sich schließlich in der Beziehung des Einzelnen zu Gott aus, die letztlich hohe moralische Qualitäten produziere, die das gerechte Verhalten der Menschen bestimmen würden.[39] Der Friedenszustand, den der einzelne in der Begegnung mit Gott erreiche, führe schließlich zu Konstituierung eines Friedenszustandes auf der persönlichen Ebene, der sich natürlich positiv auf den Weltfrieden auswirken würde.[40] Diese Gedanken sind zunächst ungefährlich, wären sie nicht mit einer aggressiven Vorstellung von Mission verbunden. Die Voraussetzung ist eben, dass alle Menschen Muslime sind, die alle von den Islamisten definierten moralischen Vorstellung erfüllen. Diese totalitaristische Vorstellung hat Maududi ebenfalls betont, in dem er schreibt:

„Der islamische Staat ist ein totalitärer Staat, der das gesamte menschliche Leben bestimmt […] Kein Bereich des Lebens wird ausgenommen […] So dass er Ähnlichkeiten mit dem Faschismus und den Kommunismus aufweist […]"[41]

Die Islamisten definieren entsprechend Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit der Friedenszustand erreicht werden kann[42]:

- Freiheit der islamischen Mission
- Durchsetzung von Gottes Gesetz
- Akzeptanz des Islams in seinem universalistischen Anspruch
- Schaffung von Gerechtigkeit auf der Grundlage der Schari´a

Das Selbstverständnis der Islamisten bezüglich Staat, Staatlichkeit und internationalen Beziehungen baut auf vormodernen Gedankenstrukturen.[43] Ihre Argumentation erinnert daran, dass sie die Welt dualistisch wahrnehmen, so dass sie gemäß ihrer Ideologie eine Einheitslösung vorstellen, die alle Probleme der Menschheit mühelos lösen soll. Ihre Vorstellung basiert darauf, dass sie, sobald sie an der Macht sind, in einem Zustand der *„permanenten Revolution"*[44] geraten, der durch die göttliche Führung, die Lösung aller Probleme produziert. Trotzki baute seine Theorie auf der Annahme, dass:

„Der Abschluss einer sozialistischen Revolution … im nationalen Rahmen undenkbar [ist]. […] Die sozialistische Revolution beginnt auf nationalem Boden, entwickelt sich international und wird vollendet in der Weltarena. Folglich wird die sozialistische Revolution in einem neuen, breiteren Sinne des Wortes zu einer permanenten Revolution: sie findet ihren Abschluss nicht vor dem endgültigen Siege der neuen Gesellschaft auf unserem ganzen Planeten."[45]

Ähnliche Gedankenzüge vertritt der Islamismus, allerdings nicht mit sozialistischen Zielsetzungen, sonder mit der Idee, dass die weltweite Implementierung des revolutionären Islams, einen neuen göttlichen Friedenszustand herbeiführt, denn:

„Das Ziel des Djihad ist, eine Weltrevolution (thaura ´alamiya) zu verwirklichen … und durch diese Revolution verwirklicht der Islam … am Ende den Frieden der Menschheit … Das bedeutet, dass der Islam ein permanenter Djihad ist, der nie unterbrochen wird, bis Allahs Wort auf dem gesamten Globus Geltung findet und damit die Rechtgeleitete Ordnung Wirklichkeit wird."[46]

Hier wird übersehen, dass es nur selten Beispiele dafür gibt, dass Islamisten in der politischen Verantwortung selbst auf der Mikroebene gesellschaftliche Probleme positiv gelöst haben. Die Zelebration ihres Unvermögens im Iran, im Sudan, in Afghanistan usw. verdeutlicht den utopischen Charakter ihrer politischen Antworten auf die Herausforderungen der Gegenwart.

Abschließend muss man feststellen, dass die islamistische Ideologie im Friedensbegriff nicht den Zustand des Nicht-Krieges sieht, sondern einen Zustand in dem ihre Vision vom Islam die Welt dominiert. Die Geltung göttlicher Gesetze für die gesamte Menschheit ist das Ziel. Dieses ist jedoch eine totalitaristische Vorstellung, die dem westlichen Verständnis von Freiheit und Demokratie diametral entgegensteht.[47]

Der Idealzustand der Islamisten ist die islamische Vergangenheit und spezifisch der Ur-Islam des Propheten, damit ist ihre Utopie rückwärts gerichtet und basiert auf eine Rekonstruktion der Geschichte. Die Ursache für ihr Elend verorten sie im Westen. Dabei entsteht Hass und ein damit korrespondierendes *„Feindbild Westen"*. In seiner anti-westlichen Orientierung dient der *Islamismus* als eine Artikulationsform einer Protestbewegung, die sowohl hilft, die Unzufriedenheit zum Ausdruck zu bringen, als auch das erlittene Elend zu kompensieren.

Muslime in Europa – Europa und seine Muslime

Die Islam-Diaspora durchläuft in den meisten westlichen Gesellschaften einen Konsolidierungsprozess. Die Menschen sind dabei, sich in der sie umgebenden Gesellschaft zu positionieren. Diese Prozesse beeinflussen sich gegenseitig und werden von den lokalen, regionalen und globalen Ereignissen massiv gelenkt. Geprägt sind Muslime von einer islamischen Weltanschauung oder zumindest einer den Werten des Islams entsprungenen Erziehung. Heute können wir beobachten, dass sowohl die Mehrheitsgesellschaft, als auch die muslimischen Migranten in Krisenzeiten überfordert sind. Es werden jeweils Solidargemeinschaften definiert, die ihre Eigeninteressen vertreten und um begrenzte Ressourcen wie Sozialleistungen, Wohnungen oder Arbeitsplätze konkurrieren. Das stört natürlich den inneren Frieden, denn Feindbilder und Verschwörungstheorien gewinnen an Bedeutung, während die innergesellschaftliche Solidarität schwindet. Aus der Perspektive der Sicherheitspolitik stellt sich hier die Frage, wie sich Muslime im „Kampf der Weltanschauungen" verhalten und wie sich die Mehrheitsgesellschaft positioniert. Der Islamismus als Exklusivideologie instrumentalisiert in diesem Zusammenhang die fehlende soziale und wirtschaftliche Integration der Islam-Diaspora und nistet sich in ihren ghettoähnlichen Wohnvierteln ein, so in Paris oder Brüssel. Selbstethnisierung sowie Diskriminierung von außen werfen Fragen nach der Identität der Muslime in Europa sowie nach der Lebensqualität für Muslime und Europäer auf. Hierbei ist die Verteufelung der Muslime genauso gefährlich für die Integration wie die Ausbreitung eines militanten Islamismus.

Der Islam ist eine soziale Realität in Europa. Diese Feststellung verlangt von der Gesellschaft im Kontext des neuen sicherheitspolitischen Umfeldes eine neuartige Strategie, die einerseits den Djihadismus vehement bekämpft, anderseits

die Muslime im Westen für die zivilisatorischen Errungenschaften der Aufklärung gewinnt. Dabei hilft nur eine Integrationspolitik, die eine verbindliche Werteorientierung bietet.

Die Säkularisierung war ein europäisches Phänomen. Für die Mehrheit der Weltbevölkerung wurde die Trennung von Staat und Religion nicht vollzogen. Nun leben Menschen in Europa, für die die Religion Teil der Inszenierung ihrer Identität ist. Religion fördert ihre Gemeinschaftsbildung, wobei normative Gewissheiten neu vergegenwärtigt werden. Die weltweite Konfrontation des Islamismus mit dem Westen wirkt sich auf diesen Gemeinschaftsbildungsprozess aus. Aus den Mitgliedern einer verunsicherten Islam-Community können von den gut aufgestellten Islamisten leicht Djihadisten rekrutiert werden. Problematisch ist, dass den meisten sicherheitspolitischen Akteuren die Religiosität der Muslime völlig fremd ist. Der Zusammenhang zwischen der Funktion des Religiösen und der Artikulation des Politischen wird nicht in die soziopolitische Analyse einbezogen. Umso mehr ist man überrascht, dass Konfliktes-kalation und Gewaltausbrüche nicht rechtzeitig erkannt bzw. verstanden werden. Daher muss man in der Strategie Toleranz gegenüber dem offenen europäischen Islam; wehrhafte Demokratie gegenüber dem Islamismus die Kenntnisse, des Islam und seiner Geschichte erweitern. Die Differenzierung sollte Teil der Strategie sein.

Es redet sich leicht von „dem Islam", doch ist dieser umso schwieriger zu bestimmen, da der Islam nicht Subjekt seiner selbst ist. Wer also soll sich welche Werte zu eigen machen? Besser ist es, vom „Islam in Deutschland" zu sprechen. Den besten Beitrag zu dem gesellschaftlichen Frieden und der inneren Sicherheit in Deutschland kann daher ein Islamverständnis leisten, das die säkularen Werte unterstützt. Ein solches Islamverständnis ist schon vorhanden. Es bedarf lediglich der Stärkung seiner Rolle in der deutschen Gesellschaft.

Langfristig ist es unerlässlich, dass sich unter den Muslimen ein Säkularisierungskonzept durchsetzt. Die Loslösung von tradierten Weltbildern, die heute die Grundlage der islamistischen Weltanschauung darstellen, ist die Grundlage eines europäischen Islam, der sich mit den Werten Europas vereinbaren lässt. Diese Transformation muss innerhalb des Islam stattfinden und europäische Werte enthalten, die islamisch begründet sind. Eine reformerische Interpretation des Islam, die ihn mit Europa verbindet, basiert auf den Werten:

- Säkularisierung
- Demokratie
- Menschenrechte religiöser und kultureller Pluralismus
- Zivilgesellschaft.

Die Beheimatung des Islam und die deutsche Gesellschaft

Dieser deutsche Islam kann durchaus von außen gefördert werden, indem die europäische Zivilisation zu ihren demokratischen, liberalen Werten als Orientierung steht und diese verteidigt sowie die Wertebeliebigkeit jenseits des demokratischen Bewusstseins zurückweist. Eine sich an diesem Konzept orientierende Integrationspolitik ist weit erfolgversprechender und verhält sich im Kampf gegen den Terrorismus komplementär zum militärischen und polizeilichen Vorgehen. Die Gesellschaft muss sich prinzipiell auf zwei Szenarien vorbereiten, an denen sich die Frage der Integration entscheidet:

- Islam im Sinne von Djihadismus
- säkulare Islamkultur

Die Politik, der Staat und die Gesellschaft müssen durch Dialog auf die zweite Form hinarbeiten, denn ein djihadistischer Islam in Europa gefährdet die Identität Europas und führt in eine europäische Katastrophe. Zwischen der westlichen und der islamischen Weltanschauung gibt es große Unterschiede, die handfeste Wertekonflikte produzieren. Setzt sich der Islamismus durch, so führt dies zur kompletten Entkoppelung der Muslime von der europäischen Mehrheitsgesellschaft.

Für den Identitätsbildungsprozess vieler in Deutschland lebender Muslime heißt das, dass im Rahmen der Bekämpfung des Islamismus die persönliche Identität der Muslime als wirkender Bestandteil der Gesellschaft gewährleistet wird. In diesem Sinne muss die Integration neben der Anerkennung der Werte der Verfassung seitens der Muslime identitätsbildende Elemente beinhalten, die es den Muslimen ermöglichen, faktisch als Muslim und deutscher Bürger existieren zu können. Eine etwaige gefühlte offensive Bekämpfung der muslimischen Identität wird naturgemäß bei jedem noch nicht integrierten Muslim eine für den Integrationsprozess kontraproduktive Abwehrhaltung bewirken. Solange die neuen Werte der Aufnahmegesellschaft noch nicht verinnerlicht worden sind, wird der Bruch mit alten Werten nicht vollzogen werden können. Wenn dies krampfhaft geschieht, so vergrößert sich die Gefahr, in Extremideologien abzurutschen.

Kann der Islam zum gesellschaftlichen Frieden in Deutschland und Europa beitragen? Grundsätzlich ja. Aber dazu bedarf es einer stärkeren Einbindung von Muslimen in die Diskussion um einen religiösen und lebensanschaulichen Pluralismus, sowie um die Rolle der Religionen in einem säkularen, demokratischen Rechtsstaat. Die Vorzüge einer freiheitlichen Verfassung sollten allen Bürgern deutlich gemacht werden. Muslime und Nicht-Muslime müssen erkennen können, dass die freiheitlich liberale Grundordnung der Bundesrepublik durchaus Entfaltungsoptionen bietet, die durch die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte wirken. Erst durch die Pluralität des Politischen kann Stabilität erzeugt werden und Stärke von Gewalt radikal getrennt werden. Damit wird die Dominanz der Mehrheit relativiert und Raum geschaffen anzuerkennen, dass die Vielfalt der Gesellschaft die Rechte von Minderheiten schützt und nicht gefährdet. Dabei impliziert die Freiheit das potenzielle „Sich irren". Freiheit kann nur sein, wenn man zwischen grundlegend verschiedenen Optionen wählen kann. Damit ist Pluralismus eine Grundvoraussetzung des Freiheitlichen.

Zum Frieden kommt es erst, wenn sich der Islam in eine säkulare Wertordnung fügt. Das so überaus häufig angeführte Zitat des Verfassungsrechtlers Ernst-Wolfgang Böckenförde „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann" behält daher seine Gültigkeit.

Bestimmte Islamverständnisse sind mit der Werteordnung einer säkularisierten Gesellschaft schlicht nicht vereinbar. Diese manifestiert sich in konkreten Errungenschaften wie beispielsweise der Achtung von Menschenrechten und Rechtstaatlichkeit. Der Säkularismus ist zudem nicht grundlos entstanden, die Religionskriege im Mittelalter haben wesentlich zur Lernkurve des europäischen Kontinents beigetragen. Der Aufklärungsglaube, dass die Religionen Überflüssig würden, hat sich jedoch als falsch herausgestellt.

Die kulturelle Substanz säkularisierter Gesellschaften bildet der Humanismus. Eine Synthese von Religion und Humanismus ist möglich und sogar wünschenswert, sie darf jedoch nie auf Kosten des Pluralismus gehen. Wenn religiöse Überzeugungen humanistische Werte dann für sich hervorbringen, so ist das ein Gewinn für die Gesellschaft.

Die „Menschenwürde", vor allem die Anerkennung des anderen in seiner Andersheit, muss in den Mittelpunkt der

Religiosität rücken. Muslime in Deutschland und in Europa sollten die Freiheiten eines demokratischen Rechtsstaats und die Offenheit der Zivilgesellschaft nutzen, um das humane Potential des Islam zur Geltung zu bringen und auf beispielhafte Weise zu einer spirituellen Erneuerung einer noch toleranteren Gesellschaft beizutragen. Es müssen gemeinsame Narrative entstehen. Daran muss sich der Beitrag der Muslime, aber auch des Islam insgesamt, zu einer gerechten Friedensordnung in der Welt messen lassen. Ohne die Beteiligung des Islam an einer gemeinsamen Wertebasis, bleiben die Muslime auf Dauer von einer offenen, pluralistischen Zivilgesellschaft ausgeschlossen.

Dass der Islamismus „bekämpft" werden muss, mag manchen zu schroff erscheinen. Es gilt jedoch, eine klare Position gegenüber dem Islamismus als einer Spielart eines religiösen Radikalismus einzunehmen. Jugendliche interessiert nicht, was Islamismus eigentlich bedeutet; sie fühlen sich von bestimmten Positionen, Themen und Symbolen angezogen. Für manche muslimische Jugendliche ist Islamismus weniger eine Denkschule als vielmehr eine Erlebniswelt. Als solche bildet sie einen Gegenentwurf zur deutschen säkularen Mehrheitsgesellschaft. Hier muss aber auf Seiten der Mehrheitsgesellschaft Klarheit darüber bestehen, dass der Islamismus auch in seiner gewaltlosen Variante extremistisch ist, insofern als er langfristig auf eine grundsätzliche Umgestaltung der Gesellschaft nach vermeintlichen islamischen Normen abzielt.

Gegenüber der Intoleranz darf keine Toleranz praktiziert werden. Toleranz gegenüber gewalttätigen Fanatikern, die sich gegen das Grundgesetz und die Religionsfreiheit stellen, ist inakzeptabel. Das gilt auch für jene Extremisten, die glauben, dass sie im Namen des Islam Unschuldige töten dürfen. Jene, die von sich behaupten, dem einzig wahren Glauben und der einzig wahren Religion zu folgen, begehen einen Denkfehler. Denn die Annahme, dass sie den Koran wortwörtlich befolgen, ist falsch. Auch sie interpretieren die Heilige Schrift und zwar oftmals einseitig in einem gewalttätigen, menschenverachtenden und äußerst beschränkten Sinne.

Eine Bekämpfung islamistischer Radikalisierung darf die Versöhnung nicht außer Acht lassen. Eine zivile Konfliktbearbeitung und ein Eintreten für einen weltoffenen Islam sind die Methoden der Wahl.

Eine Auseinandersetzung mit den Sorgen und Ängsten muslimischer Jugendlicher tut not. Diese müssen in der Schule gezielt angesprochen werden. In diesem Zusammenhang müssen säkulare Werte kommuniziert und heikle Themen in den Schulen auf eine differenzierte Art diskutiert werden. Jugendliche müssen durch Gegenfragen zum Nachdenken gebracht werden. Präventive Strukturen in der Schule müssen gestärkt werden, sodass nicht immer erst dann reagiert wird, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist. Die Prävention muss bei den Eltern bzw. bei der Familie beginnen und darf nicht allein den Lehrern aufgetragen bleiben.

Anmerkungen

1 Islamisten leitet sich vom arabischen "islamiyyun" ab, der Selbstbezeichnung der Vertreter dieser ideologischen Richtung. Vgl. Hierzu Hanafi, Hassan (1989): Al usuliyya al-Islamiyya (Der islamische Fundamentalismus), Kairo.

2 Al-Harmassi, Abd-Al-Mağid stellt fest, dass die Zersplitterung islamistischer Organisationen ein verheerendes Ausmaß erreicht hat und beschreibt die Situation im arabischen Maghreb, wo er alleine in Marokko dreiundzwanzig offizielle und mehr als hundertundfünfzig Abspaltungen zählt, die sich nur in kleinen Nuancen voneinander unterscheiden. Vgl. hierzu al-Harmassi, Abd-Al-Mağid (2001): Al-Harakat al-islamiyya fi al- Maghreb al-arabi (die islamischen Bewegungen im arabischen Maghreb), in Hamad, Mağdi (2001): Al-harakat al-islamiya wa-al-dimuqratiya, dirasat fi al-fikr wa-l-mumarasa (die islamischen Bewegungen und die Demokratie, Studien über Ideen und Praxis), 2. Auflage, Beirut, S. 297.

3 Al-Qaradawi, Yusuf (1980): Al-Hall al-Islami (die islamische Lösung), 2. Auflage, Kairo.

4 Tibi, Bassam (1992): Islamischer Fundamentalismus, moderne Wissenschaft und Technologie, Frankfurt/M. S. 79.

5 Tibi, Bassam (1995): Der religiöse Fundamentalismus im Übergang zum 21. Jahrhundert, Mannheim/Leipzig u.a., S.17 u. 21

6 Zur Vertiefung vgl. Mooren, Thomas (1991): Macht und Einsamkeit Gottes. Dialog mit dem islamischen Radikal-Monotheismus. Altenberge.

7 Hierzu vergleiche die beiden zentralen Werke: Sayyid Qutb (1983): Ma´alim fi-al-tariq (Wegzeichen), 4. Auflage, Beirut. Ma´alim fi-al-tariq gehört zu den meist verkauften Bücher in der arabischen Welt. Es liegt in einer unüberschaubaren Zahl von Neuauflagen vor und wurde in vielen Sprachen übersetzt. Die zweite Schrift: Sayyid Qutb (1980): as-salam al- ´alami wal-islam (Weltfrieden und Islam), Kairo.

8 Hierbei handelt es sich um einen in der islamischen Tradition verwendeten Begriff, der den Zustand der Araber auf der arabischen Halbinsel vor der Offenbarung an Mohammed, also vor der Entstehung des Islam im 7. Jahrhundert, beschreibt. Djahiliya bedeutet auf Arabisch Unwissenheit und bezeichnet allgemein den Zustand der Menschen in der vorislamischen Zeit.

9 Sayyid Qutb (1992): al-salam al-´alami wa al-Islam (Weltfrieden und Islam), 10. Auflage, Kairo, S. 172f.

10 Vgl. Tibi, Bassam (2004): Fundamentalism, in: Hawkesworth, M./ Kogan, M. (Hrsg.): Routledge Encyclopaedia of Government and Politics, new edition, London, S. 184-204.

11 Vgl. Qutb, Mohammad (1980): jahiliyat al-qarn al ´ischrin (Die Djahiliya im 20. Jahrhundert), Kairo, S. 8ff.

12 Vgl. Qutb, Sayyid (1983): Nahwa mujtama´ islami (In Richtung einer islamischen Gesellschaft), 6. Auflage, Beirut, S. 69. Zur Rolle des Menschen innerhalb der Schöpfung vgl. auch Abd-al Gawad, Yassin (1986): Muqadima fi-fiqh al-jahiliya al mua`ssira (Einführung in die gegenwärtige Djahiliya-Jurisprudenz), Kairo, S. 141.

13 Al-Banna, Hassan (1984): Majmu´at rasail al Šahid (Die Sammlung der Schriften des Märtyrers), Beirut, S. 63 und 72ff.

14 Khomeini, R. Mussawi (1978): al-huquma al-islamiya (die islamische Regierung), 2. Auflage Kuwait, S. 41-44.

15 Das Konzept der Hakimiyat Allah wurde von Qutb, Sayyid (1988): ma´alim fi-al-tariq (Wegzeichen), 4. Auflage, Beirut, S. 94 f. niedergeschrieben. Auch Maududi, S. Abuala (N.N): toward understanding Islam, S. 4-113.

16 Vgl. auch ders.: Nahwa mujtama´ islami, a.a.O., S. 150-152.

17 Vgl. Qutb, Sayyid (1965): al-mustaqbal li-hadha al-din (Die Zukunft ist für diese Religion), 2. Auflage, Kairo, S. 12-14.

18 Maududi: A short History of revivalist Movement in Islam, S. 5-22.

19 France, J. (1996): Les origines de la Première Croisade. Un nouvel examen, in: Balard, M. (Hrsg.): Autour de la Première Croisade. Actes du Colloque de la Society for the Study of the Crusades and the Latin East (Clermont-Ferrand, 22-25 juin 1995), Paris, S. 43-56.

20 Mishkat: Book of Rulership and Judgment, ch. 1, sec. 2.

21 Bassam Tibi (1996): War and Peace in Islam, in: Terry Nardin, (Hrsg.): The Ethics of War and Peace: Religious and Secular Perspectives, Princeton, S. 128-45, sowie Kelsay, John/ Johnson, James Turner (Hrsg.) (1991): Just War and Jihad: Historical and Theoretical. Perspectives on War and Peace in Western and Islamic Traditions, Westport.

22 Vgl. ebd., S. 36.

23 Robinson, Francis (Hrsg.) (1996): Cambridge Illustrated History: Islamic World, Cambridge, S. 173.

24 Jadulhaq, Ali Jadulhaq (1984): al-azhar, bayan lil-nas (Erklärung an die Menschheit), Band 1, Kairo, S. 368ff.

25 Vgl. Hashmi, Sohail (2002): Interpreting the Islamic Ethics of War and Peace, in Hashmi, Sohail (Hrsg.): Islamic Political Ethics: Civil Society, Pluralism, and Conflict, Princeton.

26 Vgl. Mitchell, Richard (1969): The Society of the Muslim Brothers, London: Oxford University Press, S. 7.

27 Al-Banna, Hassan (1978): Five Tracts of Hasan Al-Banna. Hrsg. und übersetzt aus dem Arabischen von Charles Wendell, London.

28 Vgl. Mitchell, Richard (1969): The Society of the Muslim Brothers, London, S. 4ff.

29 Vgl. Al-Banna, Hassan (1990): majmu´at rasa`il, a.a.O, S. 271-91.

30 Vgl. Tibi, Bassam (1990): Islam and the Cultural Accommodation of Social Change, Boulder, S. 122-34.

31 Vgl. David Rapoport (1990): Sacred Terror: A Contemporary Example from Islam, in: Walter Reich (Hrsg.): Origins of Terrorism, New York, S. 103-30; sowie Edgar O'Ballance (1997): Islamic Fundamentalist Terrorism, 1979-1997 New York.

32 Vgl. Tibi: Djihad und Djihadismus, a.a.O., S. 232ff.

33 Mitchell, Richard (1969): The Society of the Muslim Brothers, London: Oxford University Press, S. 207; die Ansicht und Interpretation des militanten Djihad entwickelte al-Banna besonders in seinem Essay 'Risalat al-Djihad'.

34 Vgl. Gabriel: Islam and Terrorism, S. 81ff. und 113 ff.; vgl. hierzu auch Partner: God of Battles, S. 234ff.

35 Vgl.Walter Reich (Hrsg.) (1990): Origins of Terrorism. Psychologies, Ideologies, Theologies, States of Mind, Cambridge, sowie Pillar, Paul R. (2001): Terrorism and US Foreign Policy,Washington/DC.

36 George, D. (1996): Pax Islamica: an alternative new world order?', in Sidahmed A. S./ Ehteshami, A (Hrsg.): Islamic Fundamentalism, Boulder, S. 71ff.

37 Qutb, Sayyid (1982): as-salam al ´alami wal-islam, a.a.O., S. 172f

38 Haddad, Yvonne (1983): The Qur'anic Justification of an Islamic Revolution: The View of Sayyid Qutb, in Middle East Journal 37:1:14-29.

39 Vgl. ebd, S. 25, sowie Maududi: The Islamic way of live, a.a.O., S. 23.

40 Qutb: as-salam al ´alami, a.a.O. S. 36-39.

41 Maududi (1981): nazariyat al-islam, a.a.O., S. 44.

42 Yassin: muqaddima fi fiqh, a.a.O., S. 76 und 186 ff.

43 Vgl. Tibi, Bassam (1983): The Renewed Role of Islam in the Political and Social Development of the Middle East, in: Middle East Journal, Winter/1983, S. 3-13.

44 Trotzki, Leo (1993): Die Permanente Revolution, 6. Auflage, Essen, S. 267f.

45 Ebd., S. 18.

46 Qutb: al-salam al ´alami wa al Islam, a.a.O., S. 172, zitiert in Tibi, Bassam (2004): Der neue Totalitarismus, Heiliger Krieg und westliche Sicherheit, Darmstadt, S. 165.

47 Vgl. ebd.

Gefahrenabwehr im Ausnahmezustand

Von Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat a. D., Wien

Dieser Artikel steht aus rechtlichen Gründen leider nicht mehr zur Verfügung

REZENSION

Gefährliche Nähe. Salafismus und Dschihadismus in Deutschland

Salafismus und Dschihadismus stehen im Mittelpunkt innerdeutscher Sicherheitsdiskussionen. Die salafistische Missionierung ist erfolgreich wie nie zuvor, und der Dschihad in Afghanistan oder Syrien zieht die Islamisten aus Deutschland an.

Der vorliegende Sammelband beleuchtet aus unterschiedlichen Perspektiven die derzeit virulenten Phänomene des Salafismus und Dschihadismus. Mit sozialwissenschaftlichen Methoden wird erklärt, ob und unter welchen Bedingungen eine solche gefährliche Nähe zustande kommt, welche Akteure sie suchen, instrumentalisieren oder sie zur sich selbst erfüllenden Prophezeiung werden lassen.

Zu diesem Zweck entwickeln die Autoren innovative Analysekonzepte: Unter anderem werden ein Prozess der Co-Radikalisierung und ein attitüdenbasierter Ansatz zur Untersuchung salafistischer Netzwerke beschrieben.

Insofern leistet das Buch einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Diskussion, indem er die gefährliche potentielle Nähe von Islam und Gewalt nicht etwa als soziales Faktum präsentiert, sondern als beeinflussbare Größe beschreibt und verständlich macht.

Autor:	**Hummel, Klaus; Logvinov, Michail (Hg.)**
Anmerkungen:	**298 Seiten, Taschenbuch**
Preis:	**EUR 29,90**
ISBN:	**978-3-8382-0569-4**
Verlag:	**ibidem-Verlag, Stuttgart**

Im Portrait Daniel Mannweiler, Polizeisportler des Jahres

Am 14. April 2015 wurde Daniel Mannweiler durch das Deutsche Polizeisportkuratorium und den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz in Mainz zum Polizeisportler des Jahres (ohne Sportförderung) gewählt.

Mannweiler wuchs in der Pfalz auf und besuchte das Heinrich-Heine-Sportgymnasium in Kaiserslautern. Nach dem Abitur begann er 2000 das Fachhochschulstudium beim BKA Wiesbaden. Die Ausbildungsabschnitte waren über Deutschland verteilt. Seit 2003 ist seine Stammdienststelle das BKA Meckenheim bei Bonn. Dort war Mannweiler bereits in verschiedenen Abteilungen tätig, aktuell in einem Referat der Zentralstellenaufgaben des BKA. Mannweiler schätzt seinen Dienst und sieht sich selbst als Polizist, der gerne Sport treibt und das mit Erfolg. Oft verfolgen seine Kollegen die Wettkämpfe und fiebern mit. Besonders freut sich Mannweiler, wenn er Andere zum Sporttreiben inspirieren kann.

Der Sportler

Daniel Mannweiler betreibt Spitzensport im Triathlon (Schwimmen-Radfahren-Laufen) und Duathlon (Laufen-Radfahren-Laufen). 2014 errang Mannweiler nebenberuflich folgende Erfolge:

- **Duathlon-Europameister** in den Niederlanden: zum drittenmal in Folge. Das gab es bisher noch nie.
- Platz 2 bei der **Cross-Triathlon-Meisterschaft Südafrika** und **Qualifikation** für die Cross-Triathlon-Weltmeisterschaft auf Maui.
- **Qualifikation** im Rahmen der **Ironman-Europameisterschaft** in Frankfurt für die Ironman- Weltmeisterschaft Hawaii. Dies bedeutete den **5. Start** bei der legendären **WM auf Hawaii**. Bestzeit 9:05 h.
- **Double-Weltmeister** aus der Kombination der beiden Weltmeisterschaften im Pazifik/Hawaii, die im Oktober im Abstand von zwei Wochen ausgetragen werden.

2013 wurde Mannweiler in Frankreich bereits **Vize-Weltmeister** über die Triathlon-Langdistanz.[1]

DEUTSCHES POLIZEISPORT-KURATORIUM (DPSK)

Seit mehr als 60 Jahren gibt es das Deutsche Polizeisportkuratorium. Es wurde am 3. November 1949 gegründet und verdankt seine Existenz dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vereinbarung des Bundesministers des Innern sowie der für die Polizei zuständigen Minister und Senatoren der Länder über den Aufbau und die Aufgaben des Deutschen Polizeisportkuratoriums beinhaltet u.a.:

1) Beratung des Bundes/der Länder zur Durchführung des Dienstsports in der Polizei
2) Planung, Vergabe und Überwachung von Deutschen Polizeimeisterschaften (DPM) und Ausrichtung internationaler Wettkämpfe der Polizei
3) Vorbereitung und Regelung von Grundsatzangelegenheiten wie z. B. Wettkampfordnungen und Leitfäden zur Durchführung des Dienstsports in der Polizei
4) Auswahl, Entsendung und Betreuung der Teilnehmer an Europäischen Polizeimeisterschaften und internationalen Wettkämpfen der Polizei
5) Weiterentwicklung des Sports in der Polizei

Das DPSK ist als „Sportverband mit besonderen Aufgaben" Mitglied beim Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). www.dpsk.de

Das Training

Triathlon und Duathlon sind faire Sportarten. Wer fleißig und gut trainiert, ist weit vorne dabei. Wer weniger Aufwand betreibt, wird Mühe haben, im Wettkampf um die vorderen Plätze mitzuhalten. Das Training für diesen Ausdauersport-Mehrkampf ist sehr zeitaufwendig. Mannweiler trainiert zusammen mit Spezialisten, den Leichtathleten auf der Laufbahn und den Schwimmern im Becken. „Es zahlt sich aus, von den Spezialisten zu lernen", so Mannweiler, „eine polizeiliche Sportförderung im Triathlon wurde leider abgelehnt." Mit Ausnahme des Dienstsportes findet das Training findet das Training vor und nach der Arbeit statt, zum Beispiel als Lauftraining zur Dienststelle und später wieder

zurück. So sind zwei Einheiten bereits absolviert und es bleibt abends noch Zeit für das Schwimmtraining. Am Wochenende werden die langen Radeinheiten mit Heimatbesuchen in der Pfalz von Bonn aus verbunden. „Die Familie freut sich, und es steht immer ein großer Teller Essen auf dem Tisch. Das Verständnis der Eltern wird aber herausgefordert, wenn direkt nach 180-200 Kilometern auf dem Rad noch ein Anschlusslauf auf dem Trainingsplan steht und erst danach gegessen wird." Insgesamt stellt nebenberuflicher Ausdauersport große Ansprüche an die Disziplin und Organisationsfähigkeit des Sportlers (und seiner Angehörigen).

Mannweiler nimmt an unterschiedlichen Wettkampfformaten teil. Das beginnt bei Bundesligarennen für den Polizeisportverein Bonn mit Sprint-Distanzen von 750 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 5 km Laufen bis hin zum Ironman mit 3,8 km Schwimmen, 180 km Radfahren und 42,2 km Laufen. In den letzten Jahren lag die Spezialisierung auf der Langstrecke, aktuell mehr auf Cross Rennen. In diesem Jahr wurde Mannweiler bereits Deutscher Meister im Cross Duathlon (Crosslauf, MTB-Fahren und Crosslauf). Dabei wird das Triathlon-Zeitfahrrad gegen ein leichtes Mountainbike getauscht und, glatte Asphaltstrecken durch tiefe, matschige Strecken im Gelände ersetzt.

Die sehr unterschiedlichen Wettkampfformate erfordern ein angepasstes und individuelles Training. Für Cross-Triathlons bedeutet das zahlreiche kürzere, aber umso intensivere Belastungen am Berg sowie körperlich erholsame, aber kognitiv und technisch anspruchsvolle Abfahrten.

Der Ehemann

Eine Besonderheit im Hause Mannweiler ist, dass auch Ehefrau Kathrin den gleichen Sport betreibt. Kathrin ist professionell im Sport unterwegs. Beide Ehepartner gewannen zusammen die Duathlon Europameisterschaft 2014, was auch der internationalen Fachpresse auffiel und die Frage aufkam, ob alle Duathleten in Deutschland „Mannweiler" heißen.

Auch bei der letzten Weltmeisterschaft auf Hawaii sind beide angetreten. „Es ist schon etwas außergewöhnliches, wenn sich ein Ehepaar zusammen für Hawaii qualifiziert, und wir sehen das als ein besonderes Geschenk." Mannweilers waren 2014 schon zum zweiten Mal gemeinsam auf der Pazifikinsel am Start. Sie sind eines der schnellsten Ehepaare der Welt.

„Der Triathlon-Sport ist sehr zeitaufwendig und leicht können Ehen darunter leiden. Viele beginnen mit dem Sport, wenn eine Beziehung zu Bruch gegangen ist. Wir sind überaus dankbar, den Sport gemeinsam betreiben zu dürfen. Für Menschen außerhalb des Leistungssports ist es häufig schwer nachvollziehbar, welche Entbehrungen Spitzensportler ‚freiwillig' auf sich nehmen. Auch der Druck unter dem Leistungssportler stehen können, ist für Außenstehende vielfach nicht spürbar. Es ist ein großer Vorteil, wenn nicht sogar Voraussetzung für Leistungssport, dass der Partner zumindest das Verständnis dafür mitbringt." Kathrin und Daniel Mannweiler streben danach, so oft wie möglich Zeit im Triathlon gemeinsam zu verbringen, bei den gleichen Wettkämpfen zu starten und gemeinsame Trainingszeiten zu absolvieren. Ihre Ehe ist für die Mannweilers ein wichtiges Gut. „Einmal im Jahr versuchen wir ein Eheseminar zu besuchen. Als wir zum ersten Mal an einem Wochenendseminar teilgenommen haben und ich mit Kollegen darüber sprach, war die verwunderte Reaktion: ‚Oh, ist es schon so weit bei euch?' Aus unserer eigenen Erfahrung können wir solche Seminare nur empfehlen, sie sind eine stets lohnende Investition und wir haben jedes Mal etwas dazugelernt. Dabei bevorzugen wir christliche Anbieter, die hochwertige Arbeit machen." Ehe und Familie ist die Zelle gesellschaftlichen Zusammenlebens.

SRS e.V. ist eine der führenden christlichen Sportorganisationen in Deutschland und wurde 1971 unter dem Namen „Sportler ruft Sportler" von Helmfried Riecker gegründet. Seit 1987 ist SRS ein eigenständiger eingetragener Verein, der im Sportbund Rheinland organisiert ist. Unter dem Motto „Im Sport. Für Menschen. Mit Gott." Setzet sich SRS uns auf nationaler und internationaler Ebene dafür ein, dass Menschen aller Bereiche im und durch Sport diakonisch gefördert, begleitet und betreut werden. Diese satzungsgemäße Aufgabe wird vom örtlichen Sporttreff bis hin zu den olympischen Spielen wahrgenommen. Auch Sportler die sich in scheinbar ausweglosen Situationen und Lebensfragen befinden, können sich an SRS wenden. SRS e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Die Arbeit wird von Spendern und Sponsoren getragen. www.srsonline.de

80% aller Vergewaltiger (außerhalb von Beziehungstaten), 85% aller verhaltensauffälligen Kinder und 90% aller obdachlosen Kinder stammen aus einen Haushalt ohne Vater.[2]

Werteorientiertes Training

Studien belegen, dass die meisten Breitensportler im Grundlagentempo zu schnell trainieren. Als Grundregel gilt, wer dabei noch reden kann, der hat das richtige Tempo gefunden.[3]

Neu im Ausdauersport ist werteorientiertes Training. „Bislang trainieren Triathleten im Leistungssport mehrheitlich strikt nach Trainingsplan und daher oft alleine. So wird die physische Komponente gut bedient. Dabei tut es jedem gut, die langen Trainingseinheiten mit einem Freund zu bestreiten. Auch der ‚innere Schweinehund' lässt sich bei schlechtem Wetter und frühmorgens vor der Arbeit leichter besiegen, wenn ein Sportkamerad auf einen wartet. Außerdem gibt es emotionale Athleten, die – selbst wenn der physische Part des Trainingsplans zu 100 Prozent erfüllt wird –, auf Dauer schlechtere Leistung erbringen, wenn sie immer alleine trainieren. Hinzu kommt, dass die Psyche gerade im Wettkampf eine entscheidende Rolle spielt, im Training aber üblicherweise kaum berücksichtigt wird", erklärt Daniel Mannweiler. Trainingseinheiten können auch bei Leistungsdifferenzen oder unterschiedlichen Saisonzielen zumindest teilweise miteinander verbunden werden. Auch eine gesunde Gruppendynamik kann helfen, das gewöhnliche Alltags-Wohlfühl-Trainingstempo zu variieren. Mannweiler trainiert mit Spezialisten in den Einzeldisziplinen, Vereins-, Arbeitskollegen, Freunden und so oft wie möglich mit der Ehefrau.

Nachhaltige Lebensgestaltung & Soziale Einsätze

Die Mannweilers sind als Christen im Sport unterwegs: „Es wäre schade, wenn wir unsere Begabung im Sport nicht sinnvoll einsetzen würden." Sie organisieren internationale Sportcamps für SRS e.V.

In den Camps verbinden sie Urlaubserlebnis und Training mit wertvollen Impulsen für das Leben. In Südafrika wird den Teilnehmern neben sportlichem Erleben von Natur und Tierwelt auch ein Einblick in das Leben der einheimischen Bevölkerung ermöglicht.

„In Deutschland aufzuwachsen bringt auch eine gewisse Verantwortung mit sich, Menschen zu unterstützen, die schlechtere Voraussetzungen haben. Es ist uns wichtig, nicht nur die Schönheit eines Landes zu genießen und rechtzeitig wieder abzureisen, bevor einem die Probleme zu nahe kommen. Jeder kann da, wo er ist, einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten und in die Zukunft anderer Menschen investieren", so Mannweiler.

Wenn die Mannweilers zu Training oder Wettkampfreisen im Ausland sind, verbinden sie das mit sozialen Einsätzen. Manchmal werden sie von Schulen eingeladen, über Werte im Sport und im Alltag zu referieren. In Südafrika setzen sie sich bei Sportprojekten für Kinder aus den Townships mit ein. Vielen benachteiligten Kindern werden durch den Sport gleichzeitig nachhaltige Werte vermittelt. Daniel Mannweiler: „Wir finden es richtig, den Menschen auch in ihrem Heimatland zu helfen. Eine langfristige Veränderung kann entstehen, wenn in Kinder investiert wird und diese, ganz natürlich, die vermittelten Werte leben und weitergeben. Sport ist eine der Weltsprachen und damit eine Brücke zur Veränderung."

„Sport has the power to change the world. It has the power to inspire, it has the power to unite people in a way that little else does. It speaks to youth in a language they understand. Sport can create hope, where once there was only despair. It is more powerful than governments in breaking down racial barriers. It laughs in the face of all types of discrimination."
Nelson Mandela[4]

Anmerkungen

1 http://mannweiler-triathlon.de [Stand: 01.09.2015]
2 Carstens, Cassie (2014): The world needs a father, S. 6, 10 ff.
3 http://www.tri-team-gtv.de/seiten/trainingsbereiche.htm [Stand: 01.09.2015]
4 Nelson Mandela, Laureus World Sports Awards (2000), http://db.nelsonmandela.org/speeches/pub_view.asp?pg=item&ItemID=NMS1148&txtstr=Laureus [Stand: 01.09.2015]

Verbrecherisches Reisen

Der Kindersextourismus – ein anhaltendes (deutsches) Problem

Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Ulm/Donau

„Egal wo Sie hingehen,
egal wie lange es dauert,
Sie werden gefasst und in vollem Umfang der
Gesetze verurteilt werden“,

so warnt die US-amerikanische Bundespolizei FBI potenzielle „Child Sex Tourists“, also Kindersextouristen im Internet.

Es wäre anmaßend und käme einer glatten Lüge gleich, würde das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) eine ähnliche Botschaft an die (potenziellen) deutschen Täter richten, die anhaltend in alle Welt hinausfliegen oder auch nur am Wochenende kurz über die deutsch-tschechische Grenze fahren, um Kinder sexuell zu missbrauchen.

Delikten dieser Art, gleichgültig von wem und wo sie auf dieser Welt begangen werden, kommen in den Vereinigten Staaten von Amerika –und nicht nur dort- eine ungleich größere Bedeutung und ein ungleich höherer Stellenwert zu, als das hierzulande der Fall ist. Das ergibt sich allein aus der jeweiligen Gesetzgebung, aus dem Ermittlungsaufwand und den unterschiedlichen Ermittlungsmethoden sowie aus der in den USA anders gearteten Strafverfolgung und härteren Verurteilungspraxis.

Während bei den von Deutschen begangenen Auslandsstraftaten – im Vergleich zum Kriminalitätsaufkommen- anhaltend in nur wenigen Einzelfällen Ermittlungen durchgeführt werden und sich die Täter nur sehr selten vor einem deutschen Gericht zu verantworten haben, sind die US-amerikanischen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden fortgesetzt bemüht, Kindersextouristen aufzuspüren und sie zur Verantwortung zu ziehen. Dabei werden Mittel und Methoden angewandt, die nach deutschem Verständnis nicht nur ungewöhnlich sondern auch fragwürdig sind, weil sie rechtsstaatliche Grundsätze in Frage stellen. Dennoch sind sie wirksam und effizient.

Und weil solche ungewöhnlichen, amerikanischen Ermittlungs- und Strafverfolgungspraktiken hierzulande nicht oder nur wenig bekannt und vielleicht auch kaum vorstellbar sind, verfangen sich gelegentlich auch (potenzielle) deutsche Täter in den geschickt ausgelegten Netzen der amerikanischen Bundespolizei FBI.

Der 50-jährige Gymnasiallehrer aus dem Norden Deutschlands hatte mit einem vermeintlichen Vermittler Sex mit kleinen Mädchen, fünf bis elf Jahre alt, in Mexiko vereinbart. Was er nicht wissen konnte: Der Vermittler war ein verdeckter Ermittler der amerikanischen Bundespolizei FBI und hatte ihm eine Falle gestellt. Als er amerikanischen Boden betrat, um mit seinem vermeintlichen Helfer weitere Absprachen zu treffen, wurde er noch am Flughafen in Arizona festgenommen.

Im Herbst 2014 verurteilte ihn ein US-Gericht in Tucson/Arizona wegen des geplanten, sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Haftstrafe von 15 Jahren. Zudem verhängte die Richterin eine Geldstrafe von 20.000 Dollar (ca. 16.000 Euro). Für den Rest seines Lebens, so wurde außerdem entschieden, soll er unter Beobachtung stehen. Er hat jeden Job- und Wohnsitzwechsel unverzüglich zu melden und zudem an einem „Programm für Sexualstraftäter“ teilzunehmen. Von Kindern hat er sich in Zukunft fernzuhalten; ohne Erlaubnis darf er keinen Beruf mehr ausüben, bei dem er mit Kindern (unter 18 Jahren) allein sein könnte. Die zuständige Richterin sprach schließlich auch noch ein Internet-Verbot gegen ihn aus und ordnete an, dass sein Computer und alle anderen Datenträger jederzeit durchsucht werden können. Dem in die Falle getappten und in Arizona Inhaftierten bleibt bei diesen Aussichten nur zu hoffen, baldmöglichst nach Deutschland ausgeliefert zu werden. Die Frage, ob sich die US-Behörden damit einverstanden erklären oder ob er seine Strafe in den USA absitzen muss, ist allerdings offen.

Der Fall und das ergangene Urteil zeigen: Die USA gehen mit ungewöhnlichen Methoden aber auch mit Entschiedenheit und Härte gegen Kindersextouristen vor. Schon für den Versuch sexueller Handlungen an oder mit Minderjährigen drohen sehr hohe Haftstrafen. Allein die Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika, verbunden mit der Absicht, illegale sexuelle Handlungen zu begehen, kann der US-amerikanischen Gesetzgebung zufolge mit bis zu 30 Jahren Haft bestraft werden.

Ganz anders in Deutschland. Sexueller Missbrauch von Kindern ist nach § 176 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176a StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter einem bzw. zwei Jahren bedroht. Und die hierzulande für vollendete Delikte verhängten Strafen liegen zumeist weit unter dem Strafmaß, das die amerikanische Richterin allein wegen der Einreise des deutschen Lehrers in die USA für rechtens ansah, nachdem diese in der Absicht erfolgte, ein oder mehrere Kinder (in Mexiko) sexuell zu missbrauchen. Und auch die (vollendeten) Delikte, die von Deutschen im Ausland begangen und (in wenigen Einzelfällen) in Deutschland angeklagt und

abgeurteilt werden, haben in aller Regel ein erheblich mildere Strafe zur Folge, als die gegen den Deutschen in den USA verhängten 15 Jahre – mit zusätzlichen, zum Teil lebenslang gültigen Auflagen.

Der wesentliche Unterschied zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Strafverfolgung bei solchen Vergehen und Verbrechen im Rahmen des Kindersextourismus und der Kinderprostitution und das eigentliche Problem ist jedoch nicht das Strafmaß – obwohl dieses sehr wohl Hinweis darauf ist, welcher wahre Stellenwert dem Deliktsbereich im jeweiligen Land zugemessen wird. Es ist die Tatsache, dass in Deutschland gegen die deutschen Täter, die fortgesetzt und seit vielen Jahren in alle Welt hinaus reisen, um sexuell motivierten Vergehen und Verbrechen an Kindern begehen, nur in wenigen Einzelfällen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und dass noch seltener Urteil gegen sie ergeht.

Während bei den Inlandstaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern von kriminalpolizeilichen Experten in Deutschland ein Dunkelfeld von 1:10 bis 1:30 vermutet wird, könnte das Dunkelfeld bei den von Deutschen begangenen Auslandsstraftaten irgendwo zwischen 1:1000 und 1:10 0000 liegen. Es sind also von Deutschen weltweit begangene Vergehen und Verbrechen an Kindern, die weitgehend unbeachtet und strafrechtlich unverfolgt bleiben.

Das bedeutet im Umkehrschluss: Deutschland tut entgegen seinen eingegangenen Verpflichtungen und entgegen aller Beteuerungen und (Alibi-)Maßnahmen zu wenig, um die eigenen Kinder vor sexueller Ausbeutung zu schützen und Deutschland tut noch viel weniger, um die Kinder Anderer vor fortgesetztem sexuellem Missbrauch durch deutsche Täter zu schützen.

Sex mit Kindern wird in Deutschland –zumeist anlassbezogen- immer wieder aufs Neue zutiefst verurteilt und verdammt. Sex mit Kindern macht in verantwortlichen Bereichen entsprechenden Verlautbarungen zufolge immer wieder zutiefst betroffen und löst ein ums andere Mal eifrige und oft hektische, politische Aktivitäten aus. Die Maßnahmen, die darauf hin in der Vergangenheit getroffen wurden, um den Vergehen und Verbrechen dieser Art wirksamer als bislang zu begegnen, sind allerdings wenig geeignet, die prekäre Situation wesentlich zu verändern. Sie sind oft nicht mehr als ein wenig hilfreiches Stück- und Blendwerk – so wie zum Beispiel das beliebte Drehen an der Verjährungsschraube, mit der nun einmal keine grundlegenden und spürbaren Verbesserungen herbeigeführt werden können, so oft und so gern das auch suggeriert wird.

Wie wurden doch die wenig hilfreichen bis kontraproduktiven Ergebnisse des Runden Tisches der Bundesregierung (z.B. die Ablehnung einer Anzeigepflicht für bestimmte Berufsgruppen auch bei schwersten Verbrechen und bei erheblicher Wiederholungsgefahr) nach dem Kirchenskandal von 2010 von der damaligen Wissenschaftsministerin und von Anderen gefeiert („Wir sind auf dem richtigen Weg !“) Wie viele Millionen Euro wurden versprochen, um mehr oder weniger sinnvolle Maßnahmen und Projekte durchzuführen !?

Weniger kostenträchtige aber längst überfällige und zur Verbesserung der Situation unerlässliche Maßnahmen wurden dagegen erst gar nicht in Erwägung gezogen. So zum Beispiel die, Student(inn)en der Rechtswissenschaften an den deutschen Universitäten verpflichtend mit den Besonderheiten und Problemfeldern des sexuellen Missbrauchs von Kindern –im In- und Ausland- vertraut zu machen. Sie mit Wissen über Pädokriminalität, die Täter und die Opfer, über die Wahrheitsfindung bei Kindern, über das Zeug(inn)enverhalten (der Kultur des Wegschauens und Schweigens), über die Schwere und die Folgen solcher Delikte für die Opfer, über den Opferschutz, kindgerechte Verfahrensweisen und andere Besonderheiten auszustatten.

Deutsche Jura-Student(inn)en kennen das Römische Recht und die „Constitutio Criminalis Carolina“ (CCC) oder „Peinliche Halsgerichtsordnung“ des Kaiser Karl V. von 1532. Sie können jedoch bis heute an deutschen Universitäten ein Prädikatsexamen ablegen, ohne jemals von den Besonderheiten und Problemfeldern des sexuellen Missbrauchs von Kindern gehört zu haben. Dabei gehen sie nach ihrem Studium –ob als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter, in verantwortlichster Weise mit dieser Kriminalität – mit ihren Tätern und ihren Opfern- um.

Es kann nicht verwundern, dass bei solchen Voraussetzungen keine Begeisterung aufkommt, wenn Delikte des sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Anzeige gebracht werden. Es kann nicht verwundern, dass bei solchen Voraussetzungen Unsicherheiten auftreten, die entsprechende Verfahren beeinflussen und erschweren. Es kann nicht verwundern, dass es bei solchen Defiziten häufig zu milden und täterfreundlichen Urteilen kommt.

Das wiederum führt ganz nebenbei dazu, dass sexuell motivierte Vergehen und Verbrechen, begangen an Kindern, an Gewicht und Bedeutung verlieren. Werden doch heute selbst widerlichste und brutalste kinderpornografische Produkte als „Schmuddelkram“ und Bagatellkriminalität gesehen. Dabei sind sie nichts anderes als das dokumentierte –in Bild und Ton aufgezeichnete- Verbrechen an einem oder mehreren Kindern.

Was also hat sich durch die medial geradezu euphorisch gefeierten Ergebnisse dieses Runden Tisches der Bundesregierung von 2010/2011 wirklich verändert und verbessert ? Bei den Inlandstaten (durch ein neues Kinderschutzgesetz von 2012) wenig, bei den im Rahmen des Kindersextourismus im Ausland begangenen Taten nichts.

Die deutschen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sind aber auch für die von Deutschen im Ausland begangenen Taten zuständig. Im Jahr 1993 wurde festgelegt, dass das deutsche Strafrecht –unabhängig vom Recht am Tatort- auch bei Auslandstaten i.S. der §§ 176 bis 176b sowie 182 StGB (Sexueller Missbrauch, Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern sowie Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) gilt und anzuwenden ist – wenn der Täter Deutscher ist. Mit viel Leben erfüllt wurde diese Vorschrift bisher nicht. Einem verschwindend kleinen Hellfeld steht anhaltend und bis heute ein gigantisches Dunkelfeld gegenüber. Dabei sind die Roma-Kinder in den Ghettos von Rumänien oder Bulgarien oder gleich hinter der deutsch-tschechischen Grenze, die Kinder in den Waisenheimen Moldawiens und der Ukraine, die Beach-Boys auf Sri Lanka und die Kinder Kubas, Kenias und Kambodschas mit den gleichen Hoffnungen und Träumen geboren wie unsere Kinder auch – und mit den gleichen Rechten dazu. Und Deutschland stellt (neben den unrühmlichen Vertretern anderer Nationen) die Täter, die Anderen die Opfer. Es ist die Aufgabe Deutschlands, seiner politisch Verantwortlichen und seiner Ermittlungs- und Strafverfolgungsorgane, sich mehr als bislang um dieses anhaltende und beschämende, eines Rechtsstaates unwürdige Kriminalitätsaufkommen zu kümmern.

Neben all den Faktoren, die auch bei den Inlandstaten zu einem anhaltend hohen Dunkelfeld beitragen, so einer verbreiteten und beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern sehr ausgeprägten „Kultur des Wegschauens und des Schweigens“, neben fehlenden oder den Gegebenheiten nicht angepassten gesetzlichen Vorgaben (so zum Beispiel der fehlenden Anzeigepflicht bei Hinweisen auf schwere Straftaten oder bei bestehender Wiederholungsgefahr), neben der eher täterfreundlichen und weniger opfergerechten Rahmenbedingungen gibt es eine ganze Reihe weiterer Gründe, die letztlich zu einer sehr traurigen, deutschen Bilanz bei der Aufklärung sexuell motivierten Auslandstaten, begangen an Kindern, führen:

Fehlende Rechtshilfeabkommen oder wenig praktikablen

Rechtshilfewege zum Beispiel, bürokratische Hindernisse durch verschiedene Zuständigkeiten und Instanzen, das passive (Fehl-)Verhalten von Zeug(inn)en und die ausbleibende oder mangelhafte Beweissicherung an den (ausländischen) Tatorten, ein fehlendes oder wenig ausgeprägtes Problembewusstsein und eine andere Rechtslage in den Tatortländern, vermeintlich oder tatsächlich fehlende Hilfsorganisationen am Tatort, eine vermeintlich oder tatsächlich korrupte und ins Verbrechen involvierte Polizei, wirksame Schutzmechanismen für die nicht selten angesehenen, weil wohlhabenden und sich sehr wohltätig gebenden deutschen Täter in den Tatortländern, der erforderliche finanzielle, zeit- und personalintensive Ermittlungsaufwand oder ganz einfach Sprachbarrieren.

Allein die Urlaubsstimmung kann dazu beitragen, wegzusehen, wegzuhören, nichts zu tun (soll ich mir die wenigen freien Tage im Jahr durch so etwas vermiesen lassen…!?) Auch der Irrglaube (oder die Ausrede), dass das im jeweiligen Land eben so ist und dazugehört, oder der Irrglaube (die Ausrede), dass diejenigen (im jeweiligen Land) ja selbst schuld sind an dem Dilemma, dass sie mit Kindersex ihren Lebensstandard sichern oder verbessern wollen und können (sehen die Täter ihren zumeist kläglichen Dirnenlohn doch nicht selten noch als wohltätige Spende an !), tragen zu passivem Verhalten bei. Manchmal ist es auch nur Bequemlichkeit, fehlende Zivilcourage oder das unterschwellige Bedürfnis, sich den Traum von einer heilen Welt nicht zerstören zu lassen – was eine konsequente und effiziente Strafverfolgung verhindert.

Es gibt viele Gründe und es gibt viele Ausreden und Trostpflästerchen für die geplagten Seelen, um nichts zu sehen, um nichts zu hören, um nicht handeln zu müssen – um die (potenziellen) Täter zu schützen und die betroffenen Kinder im Stich zu lassen.

In diesem Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, dass sich gelegentlich auch das politische und professionelle Interesse an der Aufklärung solcher Auslandsstraftaten in Grenzen zu halten scheint. Diese Kriminalität berührt eben unangenehm – auch in professionellen Bereichen. Wenig sachdienliche, passive Verhaltensweisen, Verzögerungsstrategien oder Ausweichmanöver sind jedenfalls nicht selten. Gelegentlich scheint es, als würden die erforderlichen Maßnahmen nur dann eingeleitet, wenn dies unumgänglich und nicht zu vermeiden ist.

Eine besondere Rolle kommt bei solchen Auslandsstraftaten den Deutschen Botschaften und den Verbindungsbeamten (Angehörige des Bundeskriminalamtes) in den Kindersextourismusländern zu. Die Botschaften haben –aus nachvollziehbaren Gründen- primär den Auftrag, den Deutschen im jeweiligen Land beizustehen und sie zu schützen. Das sind im Bereich des Kindersextourismus die Täter! Deshalb setzen nach der Inhaftierung eines Deutschen in einem (Kinder-)Sextourismusland in steter Regelmäßigkeit diplomatische Bemühungen ein, die bewirken, dass diese ihre Freiheit frühzeitig wieder erlangen und nach Deutschland zurückreisen können. Dass daraufhin hierzulande die erforderlichen Folgeverfahren eingeleitet werden, scheint nicht immer garantiert.

Ein deutscher Arzt, der in Manila zu einer langjährigen Haftstrafe wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt und daraufhin „freigekauft" wurde, konnte seine Praxis in Deutschland zunächst ungehindert weiterbetreiben – ganz so, als wäre nichts gewesen. Niemand fragte nach, warum ein philippinisches Gericht die hohe Haftstrafe gegen ihn verhängte. Allein den bohrenden Fragen einer auf den Philippinen i.S. Kindersextourismus recherchierenden Journalistin des Bayerischen Fernsehens, die auf den Fall aufmerksam wurde, war es zu verdanken, dass in Deutschland (erneut) Anzeige erstattet und ein Strafverfahren gegen den Mediziner eingeleitet wurde.

Die BKA-Verbindungsbeamten an den Botschaften haben im jeweiligen Land keine Ermittlungsbefugnisse. Sie haben und pflegen jedoch zumeist sehr gute Kontakte zu den örtlichen Kriminalpolizeien oder –milizen und können so Einfluss auf die Einleitung oder den Verlauf entsprechender Ermittlungsverfahren nehmen. Auch sie sind jedoch Angehörige der jeweiligen Botschaft und primär dazu verpflichtet, den Deutschen im Land beizustehen – Im Einzelfall kann das für sie sehr widersprüchlich sein !

Sollte durch eine politische oder behördliche Zurückhaltung, durch Ignorieren, Tabuisieren, Verweigern oder Vertuschen öffentliche Aufmerksamkeit vermieden und der „gute Ruf" der Bundesrepublik Deutschland gewahrt werden, so geht diese Rechnung nicht auf. Dieser gute Ruf der Republik wird vielmehr gerade durch solche Verhaltensweisen und Praktiken immer mehr ruiniert. Weiß man doch in den Kindersextourismusländern dieser Welt, von Tschechien bis nach Thailand längst, was mit den Kindern des jeweiligen Landes geschieht und was mit den deutschen Tätern nur all zu häufig nicht geschieht: Dass sie nämlich strafrechtlich nur höchst selten zur Verantwortung gezogen werden und dass kaum jemals ein angemessenes Urteil gegen sie ergeht. Man sieht es mit Verwunderung – und mit Verachtung !

Pierre Legros, Direktor der französischen Kinderhilfsorganisation AFESIP und in Kambodscha gegen den Kindersextourismus ankämpfend, zeigte sich sehr ungehalten und er wurde laut bei einem Fachkongress von Sozialarbeitern, Kriminalisten und Juristen in Berlin. „Man sage mir, wie es möglich ist, deutsche Täter vor ein deutsches Gericht zu bringen und einer gerechten Strafe zuzuführen – ich liefere sie dutzendweise mitsamt den Zeugen und Opfern…!" Als von einem Kongressteilnehmer auf die Rechtshilfewege verwiesen wurde, zog sich ein vielsagendes Lächeln über das Gesicht von Pierre Legros und er wies anhand reichlich gemachter Erfahrungen sehr überzeugend nach, wie wenig praktikabel, wie untauglich diese sein können.

Das Ausmaß

Die Anzahl der (potenziellen) deutschen Täter, die sich aufmachen, um irgendwo auf dieser Welt ein oder mehrere Kinder sexuell zu missbrauchen, ist allen vorliegenden Erkenntnissen zufolge anhaltend hoch. Gegenwärtig ist entsprechenden Untersuchungen zufolge davon auszugehen, dass jährlich etwa 400.000 Deutsche (vorwiegend Männer, es gibt jedoch auch deutsche Kindersextouristinnen z.B. mit Zielen in Kenia) in die Welt hinaus reisen, um sich Sex zu kaufen. Es erscheint – Erkenntnisse hierzulande und solche aus den verschiedenen Zielländern dieser Kindersextouristen zugrunde gelegt- nicht unrealistisch, dass davon mindestens 5 % reisen, um sich Sex mit Kindern zu kaufen. Das würde bedeuten, dass sich Jahr für Jahr und Tag für Tag, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember an deutschen Flughäfen mehr als fünfzig Personen einfinden (oder auch nur kurz über die Grenze nach Tschechien fahren), um im jeweiligen Zielland Kinder sexuell zu missbrauchen. Dabei ist davon auszugehen, dass jeder (potenzielle) Täter nicht nur eine Tathandlung begeht und dass in vielen Fällen nicht nur ein Kind sondern mehrere Kinder betroffen sind.

Das Ausmaß dieser wenig thematisierten und ein anhaltendes Schattendasein führenden, von Deutschen begangenen und in der Zuständigkeit Deutschlands liegenden Kriminalität ist also alles andere als gering.

Gering scheint allenfalls der Wille, ein gigantisches Dunkelfeld in ein größeres Hellfeld zu wandeln und die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden mit den Mitteln und Möglichkeiten

auszustatten, die erforderlich sind, um bei der Bekämpfung dieser widerlichen Kriminalität erfolgreicher zu sein.

Die Zielländer und die Märkte

Das hohe Kriminalitätsaufkommen wird in den Ländern und an den Orten sichtbar, die für ihre Märkte mit der Ware Kind bekannt sind, in denen es entsprechende (Handels-)Strukturen gibt und die als bevorzugte Zielorte von Pädosexuellen und Pädokriminellen gelten. An manchen dieser streng vertraulich gehandelten oder in der Szene hinlänglich bekannten Adressen sind –mehr oder weniger offen agierende- deutsche Kindersextouristen zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Örtlichkeiten unübersehbar.

Lange Zeit galt Thailand für Pädokriminelle als Wunsch- und Zielland Nr. 1. Wer sich um Mitternacht auf der Terrasse der berühmt-berüchtigten Marine-Bar in Pattaya aufhielt, dem konnte nicht entgehen, wie deutsche Kindersextouristen kleine Jungen oder Mädchen mit Pommes abfütterten, mit einer Coca-Cola beglückten, ihnen über die dürren Schenkelchen streichelten, um bald darauf in einer dunklen Gasse, in einem Hotel oder in einer Absteige zu verschwinden.

Nicht zuletzt wegen der Immunschwächekrankheit AIDS (Millionen von thailändischen Kindern sind betroffen – Kinder, die das Wort AIDS oft noch nicht lesen oder schreiben können und doch schon vom Tod gezeichnet sind) kam es in Südostasien zu einem Verdrängungsprozess. Die thailändischen Regierungen und Militärs sagten und sagen der Krankheit und dem gesamten (Kinder-)Sextourismus mehr und mehr den Kampf an. Thailändische Richter verhängten plötzlich drastische Haftstrafen (die im Gegensatz zu früheren Zeiten vermehrt in voller Höhe abzusitzen sind), was deutsche und andere Kindersextouristen mehr und mehr aus dem „Land des Lächelns“ in die Nachbarstaaten Thailands vertrieb.

Die Folge: Der Kindersextourismus ist heute in Thailand nicht mehr so ausgeprägt, vor allem aber nicht mehr so transparent, wie er es noch vor Jahren war.

Neben den Philippinen als nach wie vor beliebtem Zielland (auch dort präsentiert sich die Szene nicht mehr so öffentlich, wie noch vor Jahren; das Tatgeschehen hat sich aus Sicherheitsgründen weitgehend in Hotels, Absteigen und private Räume verlagert) sind heute Laos, Myanmar, Vietnam und nicht zuletzt Kambodscha beliebte Ziele (auch) deutscher Pädokrimineller.

Die „Lolita-Freunde“ („Lolita“ steht für kleine Mädchen) treffen sich ebenso in den Ländern Südostasiens wie die Päderastenszene („Knabenliebhaber“). Für letztere gelten die Strände von Sri Lanka mit den dortigen „Beach Boys“ als Paradies schlechthin. Sie sind aber auch seit Jahrzehnten an Marokkos Stränden anzutreffen. In einem Land, in dem Mädchen ungleich besser vor sexueller Ausbeutung geschützt sind als kleine Jungen. Auch die Karibikstaaten, Brasilien, Kolumbien, Mexiko und andere Staaten Mittel- und Lateinamerikas, Kenia und Südafrika sind beliebte Zielgebiete. Und auch diese Länder versuchen, ihre Kinder nach Kräften vor sexueller Ausbeutung zu schützen. So endet in Brasilien nach einem Beschluss der Taxi-Innung die Fahrt männlicher Touristen in Begleitung eines brasilianischen Kindes nicht am gewünschten Ziel sondern bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle und ein Hotel oder eine Absteige, in der sich ein Tourist mit einem Kind „vergnügt“, erhält nach einem Beschluss der brasilianischen Bankenvereinigung keine Kredite mehr.

Zudem werden männliche Fluggäste, die das Land ansteuern, von der brasilianischen Tourismusbehörde EMBRATUR schon im Flugzeug mit den Sehenswürdigkeiten des Landes aber (in deutscher Sprache !) auch mit dem vertraut gemacht, was ihnen droht, wenn sie Kinder in sexueller Absicht angreifen sollten.

Foto: ECPAT Deutschland e. V.

Auch Osteuropa wurde von Pädokriminellen längst als ergiebiges Jagdgebiet entdeckt. Dieses fängt gleich hinter der deutsch-tschechischen Grenze an, reicht bis nach Moskau und St. Petersburg, nach Moldawien und in die Ukraine… Auch Kinder der Balkanstaaten, selbst solche aus Ländern, die der Europäischen Gemeinschaft angehören, werden sexuell ausgebeutet.

Während Russland und russische Großstädte –von wenigen Erkenntnissen über Kinderprostitution in Moskau und St. Petersburg abgesehen- ein einziges, gigantisches Dunkelfeld darstellen (und das ist in der Ukraine und anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion kaum anders), schrecken brutalste Kinderporno-Aufzeichnungen auf, deren Herstellung in Russland und in seinen Nachbarstaaten vermutet wird.

Über ein weithin unbekanntes aber interessantes und erfolgreiches Präventionsprojekt

Weil sich eine erfolgreiche Ermittlungstätigkeit und Strafverfolgung im Bereich der von Deutschen begangenen Auslandsstraftaten aus genannten Gründen anhaltend auf einen Bruchteil des Geschehens reduziert und –den Gegebenheiten entsprechend- wenig erfolgreich verläuft, stellt sich die Frage, was in Deutschland und von Deutschland aus präventiv geleistet wird oder geleistet werden kann, um dieser Kriminalität wirksam(er) zu begegnen. Die Frage ist schon deshalb von Interesse, weil Deutschland in der Pflicht steht, Kinder –auch ausländische Kinder- vor sexueller Ausbeutung zu schützen.

UN – Kinderrechtskonvention Artikel 34 (von Deutschland unterzeichnet)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) *zur Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen verleitet oder gezwungen werden,*
b) *zur Prostitution oder zu anderen Handlungen verleitet oder gezwungen werden,*
c) *für pornografische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden."*

Mit dem Deliktsbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern vertraute Kriminalist(inn)en wissen: Diese Kriminalität ist präventabel, Ihr kann – ob im In- oder Ausland begangen- wirksam vorgebeugt und sie kann verhindert werden.

Deshalb bemühen sich neben der „Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes" seit Jahren viele einzelne, kriminalpolizeiliche Dienststellen in allen Bundesländern mit unterschiedlichsten Präventionsprojekten erfolgreich und nicht selten in vorbildlicher Weise (stellvertretend für viele andere Dienststellen sei hier nur die Kriminalpolizei in Heidelberg genannt), dieser Kriminalität, begangen an den Schwächsten und Hilflosesten, wirksam(er) als bislang zu begegnen.

Der Erfolg ist nur schwer messbar aber er ist nicht selten spürbar und manchmal sogar sichtbar. Zum Beispiel dann, wenn ein Reiseveranstalter den Reiseunterlagen für den geplanten Urlaub (in ein Land, in welchem Kinder sexuell ausgebeutet werden) ein Faltblatt *Kleine Seelen, große Gefahr…* mit dem Untertitel *Zeigen Sie Zivilcourage – Nicht wegsehen – Kinder brauchen Schutz – weltweit !* beilegt, welches von

- der „Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes",
- dem „Deutschen Reiseverband" (DRV) und
- der „Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung" (ECPAT)

entworfen und seit Jahren erfolgreich in der Reisebranche eingesetzt wird.

Dieses Faltblatt enthält neben Hinweisen auf richtiges, verantwortungsvolles (Zeugen-)Verhalten und Handeln auch die zentrale Meldeadresse der Polizei für Verdachtsfälle des Kindesmissbrauchs weltweit – unabhängig vom Beherrschen der jeweiligen Landessprache: stopp-missbrauch@bka.de.

Freilich legen längst nicht alle Reiseveranstalter das Faltblatt im Reisebüro aus oder den Reiseunterlagen bei. Und es gibt sicher nicht wenige Reisende, die nehmen die Inhalte nicht oder nur ungern zur Kenntnis und übergeben das Faltblatt dem Papierkorb.

Zudem kommt gelegentlich der klammheimliche Verdacht auf, dass Schrifterzeugnisse wie Flug- und Faltblätter besonders häufig dann eingesetzt werden, wenn es inhaltlich um Problembereiche geht, über die nur ungern geredet wird, die gerne ignoriert, tabuisiert und verdrängt werden – so wie beim sexuelle Missbrauch von Kindern der Fall. Über das Delikt und sein Ausmaß – ob im Inland oder bei den Auslandsstraftaten- muss jedoch geredet werden. Konstruktiv und auf allen Ebenen. Deshalb kann und soll diesem sehr gut gestalteten und mit den wichtigsten Hinweisen ausgestatteten Faltblatt auch nur eine (durchaus wichtige) Begleitfunktion zukommen. Präventionsprojekte wie kriminalpolizeiliche Vortrags- oder Diskussionsveranstaltungen, Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Gespräche mit (potenziellen) Tatzeugen –so mit den Angehörigen der Reisebranche- ersetzen kann es nicht.

Genau deshalb führen kompetente und engagierte Kriminalbeamtinnen und –beamte seit Jahren gemeinsam mit der weltweit in über 70 Ländern vertretenen und auch in Deutschland ansässigen Kinderschutzorganisation

ECPAT (End Child Prostitution Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes)

Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen an den Ausbildungsstätten der Tourismusbranche, an Berufsschulen, Akademien und Hochschulen durch.

Das ist ein wenig beachtetes aber höchst effizientes Präventionsprojekt, bei dem die gesamte Reisebranche, vom (zukünftigen) Angestellten im Reisebüro über die Reiseleiter bis hin zum Tourismusmanagement, erreicht werden kann. Es ist ein Projekt, das sehr gefragt ist und auf großes Interesse der Touristikbranche und ihrer Auszubildenden und Student(inn)en stößt.

Zunächst erscheint es erforderlich, den Partner bei diesen regelmäßigen Informationsveranstaltungen an touristischen (Aus-)Bildungsstätten etwas näher vorzustellen. ECPAT Deutschland ist bedauerlicherweise –selbst in Fachkreisen- immer noch (zu) wenig bekannt. Die deutsche Organisation setzt sich aus 29 Kinderrechtsorganisationen, Beratungs- und Fachstellen sowie Hilfswerken zusammen, die gemeinsam Kinderprostitution, Kinderhandel und Kinderpornografie bekämpfen. Ihre Aktivitäten werden durch Beiträge der Mitgliedsorganisationen sowie Projektmittel und Zuschüsse der EU, des BMFSFJ, des Evangelischen Entwicklungsdienstes (EED) und anderer Hilfswerke finanziert.

ECPAT hat für die Tourismuswirtschaft einen Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus (Kinderschutzkodex – Child Protection Code) entworfen, der bereits im Jahre 2001 vom Deutschen Reiseverband (DRV) und auch vom Österreichischen Reisebüro Verband (ÖRV) unterzeichnet wurde.

Die Reisebranche verpflichtete sich mit der Unterzeichnung zu folgenden Maßnahmen:

1) Zur Einführung einer Firmenphilosophie (zu einem Leitbild), welche sich eindeutig gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern ausspricht,
2) zur Sensibilisierung und Ausbildung von Mitarbeitern und Beschäftigten im Herkunfts- und im Zielland,
3) zur Aufnahme von Klauseln in den Verträgen mit Leistungsträgern, welche die gemeinsame Ablehnung von kommerziellem sexuellem Missbrauch von Kindern verdeutlichen,
4) zur Informationsvermittlung an Kundinnen und Kunden hinsichtlich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern (z.B. mittels dem Faltblatt „Kleine Seelen – große Gefahr"),

5) zu einer engen Zusammenarbeit und Informationsvermittlung mit den Destinationen,
6) zu einer jährlichen Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen.

Während der Verhaltenskodex von einigen Reiseveranstaltern in vorbildlicher Weise umgesetzt wurde und wird, erlangte er bei anderen Unternehmen (noch) nicht die gewünschte Aufmerksamkeit.

Wer von uns wurde jemals vor Antritt seiner Urlaubsreise schon im Reisebüro über den sexuellen Missbrauch von Kindern im Zielland informiert und sensibilisiert ?

Dennoch gilt es zu erkennen: Den Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Rahmen des Tourismus kann von der deutschen Polizei – auch im Zusammenwirken mit den Sicherheitsorganen der betroffenen Länder- allein kaum erfolgreich(er) gestaltet werden. Dazu benötigt sie Partner und Helfer.

Die Reisebranche ist dieser Kriminalität, ihren Tätern und ihren Opfern sehr nahe und kann auf sie einwirken. Die Reisebranche bringt die Täter an die Tatorte, stellt ihnen Hotels, Wohnungen und Absteigen (nicht selten die eigentlichen Tatorte) zur Verfügung. Bedienstete der Reisebranche machen immer wieder entsprechende Beobachtungen und sie erhalten Hinweise auf bevorstehende oder bereits begangene Taten. Sie können tatverhindernd eingreifen, zur Aufklärung von Straftaten beitragen – oder auch nicht. Der Ansatz von dem gemeinsamen Projekt der Kriminalpolizei und ECPAT, diese potenziellen Zeugen entsprechender Straftaten zu sensibilisieren und mit dem notwendigen Wissen von richtigen und falschen, tatverhindernden und tatfördernden Verhaltensweisen aufzuklären, erscheint deshalb so richtig wie interessant und nützlich.

Eine mit den erforderlichen Kenntnissen ausgestattete Vertreterin von ECPAT stellt bei diesen an Ausbildungsstätten bundesweit durchgeführten Informationsveranstaltungen die Zielgebiete der Kindersextouristen vor. Die Schüler(innen) oder Studierenden werden dann mit dem Problembereich „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern im Rahmen des Tourismus“ vertraut gemacht.

Sie werden über die Möglichkeiten und Verpflichtungen der Reisebranche informiert und lernen den Verhaltenskodex kennen.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kriminalpolizei ergänzt diese Informationen mit einem Kriminalitätslagebild und mit entsprechenden Fallbeispielen – aus welchen richtige und tatverhindernde wie falsche und tatfördernde Verhaltensweisen ersichtlich sind . Sie oder er informiert über die Rechtslage und darüber, wie entsprechende Taten erkannt und verhindert werden können oder wie im Einzelfall zur Tataufklärung beigetragen werden kann.

Dabei wird verdeutlicht, welche Verantwortung der Reisebranche und ihren Vertragspartnern zukommt, dass sie –und jeder Einzelne- sich zum Hinsehen und Handeln und zur Mithilfe beim Kampf gegen diese Kriminalität zum Nachteil von Kindern verpflichtet fühlen sollten.

Die Auszubildenden zeigen an diesen Informationsveranstaltungen ausgesprochen großes Interesse. Sie werden deshalb von zahlreichen Ausbildungsstätten bundesweit in steter Regelmäßigkeit nachgefragt. Die Folge: Die gesamte Tourismusbranche, von der Angestellten im Reisebüro über die Reiseleiter vor Ort bis zur Managerebene, werden erreicht und mit dem Problembereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Rahmen des Tourismus ebenso vertraut gemacht. Sie alle lernen die richtigen Verhaltensweisen zur Verhinderung und zur erfolgreichen Bekämpfung dieser Kriminalität kennen.

Das ist fraglos ein sehr wichtiger und effizienter Beitrag im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern weltweit. Es bleibt, ECPAT und den auf dieser Bühne agierenden Kriminalist(inn)en weiterhin viel Anerkennung und Erfolg zu wünschen – Im Interesse der Kinder – weltweit.

REZENSION

Ehrgewalt in Deutschland - Ein fremdes Phänomen zwischen Generalverdacht und Verharmlosung

Das Buch „Ehrgewalt in Deutschland – Ein fremdes Phänomen zwischen Generalverdacht und Verharmlosung“ der Sozialwissenschaftlerin Dorothee Dienstbühl stellt eine Bestandsaufnahme von Erscheinungsformen von Straftaten die der Ehrwiederherstellung dienen sollen, dar. Darunter fallen ehrmotivierte Morde, Blutrache, Suizid, Zwangsheirat und auch häusliche Gewalt, bzw. Gewalt in der Erziehung. Hierbei legt die Autorin Motivationen und Legitimationen der Täter, meist nahe Angehörige der Opfer, dar und beschreibt die historischen Wurzeln des Phänomens. Dabei erläutert sie die Legitimation sowohl aus kultureller, als auch aus islamischen Sichtweise und beschreibt das daraus resultierende Frauen- und Männerbild. Zur Darstellung werden aktuelle und zurückliegende Fälle von Ehrgewalt in Deutschland dargestellt und detailliert erläutert. Hierunter finden sich ebenso Fälle, die für mediales Interesse sorgten, sowie Fälle die abseits der medialen Betrachtung stattfanden. Am Ende findet sich noch ein interessantes Interview mit der Autorin Sabatina James, die selbst Opfer von Ehrgewalt wurde und sich für die betroffenen einsetzt.

Aus (Streifen-)polizeilicher Sicht kann dieses Buch helfen, das Denken der Täter zu begreifen, vorliegende Anhaltspunkte wahrzunehmen und somit Ehrgewalt zu erkennen. Im ermittelnden Bereich kann das Buch eine Hilfe bei der Aufklärung derartig gelagerter Delikte sein. Nützlich ist außerdem der Anhang mit Adressen für Hilfesuchende.

Das Werk ist nützlich für Strafverteidiger, Richter, Staatsanwälte und Sicherheitsbehörden.

Autor:	**Dorothee Dienstbühl**
Anmerkungen:	**135 Seiten**
Preis:	**EUR 19,80**
ISBN:	**ISBN 978-3-86676-433-0**
Verlag:	**Verlag für Polizeiwissenschaft**

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§§ 211, 22, 23 StGB – Versuchter Mord; hier: Heimtücke durch Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit. Der Angeklagte (A.) lebte wegen wiederholter verbaler und körperlicher Auseinandersetzungen gegenüber seiner Ehefrau räumlich von ihr und den drei gemeinsamen Kindern getrennt. Er fühlte sich ausgegrenzt und gedemütigt, da ihm nach seiner Ansicht nicht der notwendige Respekt entgegenbracht wurde. Als er erfuhr, dass erneut ein Türkeiurlaub seiner Familie bevorstand, war er darüber sehr verärgert. Er wollte deshalb seine Ehefrau, das spätere Tatopfer, zur Rede stellen und ihr eine Lektion erteilen. Er nahm zwei Küchenmesser mit, die er ihr gegenüber „zumindest" als Drohmittel einsetzten wollte. Nachdem er unter einem Vorwand seinen Sohn zum Einkaufen weggeschickt hatte und nunmehr mit seiner Ehefrau allein in der Wohnung war, begab er sich – mit bedingtem Tötungsvorsatz – ohne vorherige Ankündigung und wortlos mit jeweils einem Messer in einer Hand in die Küche, in der seine Ehefrau ein Backblech spülte. Die Ehefrau sah den A. in dem Türrahmen der Küchentür stehen und in die Küche herein treten. Sie sah ihm in die Augen, in der festen Erwartung, nun wieder Vorhalte gemacht zu bekommen. Sie wollte dem aus dem Weg gehen, stellte deswegen ihr Backblech ab, trat ein bis zwei Schritte auf ihren Ehemann zu, um die Küche zu verlassen, wobei sie nicht bemerkte, da sie ihm nach wie vor in die Augen schaute, dass A. die beiden Messer in den Händen hielt. In dieser Situation versah sie sich insoweit keinerlei Angriffs ihres Ehemanns. Der A., der erkannte, dass seine Frau – wie von ihm erwartet – arglos und deswegen auch wehrlos war, nutzte dies aus und ohne mit ihr ein Wort zu wechseln versetzte er seiner Ehefrau daraufhin einen ersten Stich in den Bauch und in den Oberkörper. Die Geschädigte sank zu Boden, woraufhin er ihr eine Vielzahl weiterer Messerstiche „wahllos auf den Körper" versetzte. Der zwischenzeitlich zurückgekehrte gemeinsame Sohn trat dem A. gegen den Kopf und zog ihn von der Mutter weg. Durch eine anschließende Notoperation wurde die Geschädigte gerettet.

Voraussetzung heimtückischer Begehungsweise ist, dass der Täter die von ihm erkannte Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tatbegehung ausnutzt. Bei einem offen feindseligen Angriff ist erforderlich, dass dem Opfer wegen der kurzen Zeitspanne zwischen Erkennen der Gefahr und unmittelbarem Angriff keine Möglichkeit der Abwehr verbleibt. (BGH, Beschl. v. 24.09.2014 – 2 StR 160/14)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., 22, 23 StGB – Versuchte gefährliche Körperverletzung mittels eines anderen gefährlichen Werkzeuges; hier: Holzknüppel. Der Angeklagte (A.) war Teil einer Gruppe von Gegendemonstranten der „linken Szene", die eine Demonstration von Personen der sogenannten „rechten Szene" stören wollten. Ein Großaufgebot der Polizei, zu dem unter anderem auch der Zeuge Polizeikommissar Q. (Q.) gehörte, hatte dabei die Aufgabe, den ungestörten Ablauf der Demonstration zu gewährleisten. Nachdem zahlreiche Personen aus der „linken Szene" gewaltsam versucht hatten, von der Polizei errichtete Sperrstellen, die einen Kontakt der beiden Gruppen verhindern sollten, zu durchbrechen, wobei sie zu diesem Zweck die eingesetzten Polizeibeamten attackierten, schlug der A. von hinten kommend aus vollem Lauf mit einem Holzknüppel mit einer Länge von mindestens 30 cm auf den von dem Q. getragenen Einsatzhelm. Durch die Dicke des Helms ausreichend geschützt blieb der Q. unverletzt.

Ein gefährliches Werkzeug ist nach der in ständiger Rechtsprechung verwendeten Formel ein solches, dass nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen. In den Feststellungen des AG wird allerdings weder die objektive Beschaffenheit des verwandten Stockes hinreichend konkret mitgeteilt (wie z.B. Breite bzw. Dicke des 30 cm langen Holzknüppels sowie Feststellungen, ob es sich um ein kantiges oder rundes Schlagwerkzeug gehandelt hat) noch die Art der Benutzung (Wucht bzw. Intensität des Schlages). Allein die Beschreibung als „Holzknüppel" lässt vor dem Hintergrund der in der Beweiswürdigung mitgeteilten Beschreibungen des vom A. verwandten, jedoch später nicht mehr aufgefundenen Gegenstands, keine ausreichenden Rückschlüsse auf dessen (tatsächliche) objektive Beschaffenheit zu. Dass der A. „aus vollem Lauf" auf den behelmten Kopf des Zeugen Q zugeschlagen haben soll und ein Zeuge den Schlag ergänzend als „Paradebeispiel für einen Schlag mit dem langen Arm" beschrieb, lässt ferner keinen hinreichenden Rückschluss auf die Wucht des geführten Schlages zu. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Q. auf diesen Schlag nicht reagiert, sondern (einfach) weitergegangen sein soll, unverletzt blieb und die Feststellungen des Urteils sich auch nicht zu einer Beschädigung des Helms (Delle, Kratzer etc.) verhalten. Da der Schlag mit dem vom A. verwandten Gegenstand den Q. nicht etwa an einem ungeschützten Körperteil, sondern – nach den Feststellungen offenbar auch gezielt – den durch den Helm geschützten

Kopf traf, waren diese Feststellungen zur Bejahung des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB unverzichtbar.

Das AG Dortmund verurteilte den A. wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das OLG hob die Entscheidung auf, verwies die Sache zurück und gab zudem den Hinweis, dass abhängig von den seitens des AG neu zu treffenden Feststellungen allerdings gegebenenfalls auch eine Strafbarkeit nach § 113 StGB in Form des tätlichen Angriffs in Betracht käme. (OLG Hamm, Beschl. v. 13.05.2014 – 1 RVs 33/14)

§ 252 StGB – (Schwerer) Räuberischer Diebstahl; hier: Besitzerhaltungsabsicht gerade auch bei der Flucht. Der Angeklagte (A.) entwendete in einem Einkaufsmarkt 17 Speicherkarten im Gesamtwert von 637,92 Euro. Bei dieser Tat führte er wissentlich ein scharfes Taschenmesser sowie eine Schere bei sich. Im Kassenbereich wurde A, der die Ware in seinem Jackenärmel verborgen hielt, von einem Detektiv gestellt. Nach den Feststellungen des Landgerichts wollte er nun „mitsamt seiner Diebesbeute fliehen" und versuchte dabei, „den Detektiv zur Seite zu stoßen". Dieser hielt ihn jedoch mit erheblichem Kraftaufwand fest und verbrachte ihn nach einem kurzen Gerangel unter Mithilfe eines anderen Mitarbeiters in das Detektivbüro. Auch dort versuchte der A, „sich zu entreißen und mit der Beute zu fliehen", was nur unter Mithilfe eines dritten Mitarbeiters des Fachgeschäfts verhindert werden konnte.

Der Täter eines räuberischen Diebstahls muss mit Besitzerhaltungsabsicht handeln. Das heißt, dass die Drohung oder Gewaltanwendung zum Ziel haben muss, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten. Diese Absicht muss nicht der einzige Beweggrund für die Gewaltanwendung sein. Die Beweiswürdigung der Strafkammer erachtet der BGH als lückenhaft, denn die Urteilsausführungen lassen nicht erkennen, woraus die Strafkammer den Schluss gezogen hat, der A. habe sich durch die Anwendung von Gewalt gegen den Kaufhausdetektiv den Besitz der entwendeten Speicherkarten erhalten wollen. Allein aus dem erwiesenen Umstand, dass er sich seiner Beute nicht entledigte, sondern diese bis zum Eintreffen der Polizei im Büro des Kaufhausdetektivs bei sich trug, lässt sich eine Besitzerhaltungsabsicht nicht ableiten. Die Flucht unter Mitnahme der Beute begründet die für den Tatbestand des § 252 StGB erforderliche Besitzerhaltungsabsicht nicht ohne Weiteres, legt sie allenfalls nahe. (BGH, Beschl. v. 04.09.2014 – 1 StR 389/14)

II. Prozessuales Strafrecht

§ 102 StPO; §§ 184b Abs. 1, 176 Abs. 1 StGB – Wohnungsdurchsuchung; hier: Erlaubtes Verhalten als Tatverdacht. Nach den Ergebnissen der Ermittlungen des BKA, der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main sowie der STA Regensburg besteht gegen den Beschuldigten (B.) der Verdacht, dass er über eine Internetseite der Fa. X eine Bildserie „... PHOTOS" zum Download gegen einen Kaufpreis von 6,95 US-Dollar bezog. Er benutzte dabei seine Klarpersonalien, eine E-Mailadresse und seine Kreditkarte. Die Bildserie zeigt nackte Kinder, zählt aber nach Beurteilung aller drei Ermittlungsbehörden zu der so genannten „Kategorie II" (nichtpornografische Nacktaufnahmen von Kindern und Jugendlichen)". Die Fa. X vertrieb auch umfangreiches strafbares kinder- und jugendpornografisches Material („Kategorie I"). Die STA Regensburg beantragte bei dem Amtsgericht – Ermittlungsrichter – Regensburg (AG) den Erlass eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses unter anderem für die Wohnung des B. mit der Begründung, dass aufgrund der Bestellung des legalen oben genannten Bildmaterials auch der Verdacht des Erwerbs und Besitzes (anderer) kinder- oder jugendpornografischer Schriften gem. §§ 184b, c StGB bestehe. Das AG lehnte den Erlass eines entsprechenden Beschlusses ab, da es sich bei den vorgelegten Bildern „noch nicht einmal um Posing-Darstellungen" handele. Diese Entscheidung wurde durch das LG Regensburg bestätigt, da auch Nachermittlungen der STA keine weitergehenden Informationen brachten.

Erlaubtes Verhalten kann zwar bei der für die Beurteilung des Tatverdachts nötigen Gesamtabwägung durchaus im Einzelfall ein Indiz darstellen. Es kann jedoch für sich alleine genommen regelmäßig keine Grundlage für die Annahme einer für eine Wohnungsdurchsuchung ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 102 StPO sein. (LG Regensburg, Beschl. v. 10.10.2014 – 2 Qs 41/14)

§§ 102, 105 StPO; Art. 13 GG – Wohnungsdurchsuchung; hier: Selbstanzeige eines Schmerzpatienten wegen Betäubungsmittel. Der Beschwerdeführer ist Schmerzpatient. Er leidet an diversen physischen und psychischen Erkrankungen, einem bewegungsunabhängigen diffusen Schmerzsyndrom und Arthrose sowie Depressionen und einer posttraumatischen Belastungsstörung nach Einsätzen als Soldat in Krisengebieten. Er ist schwerbehindert und steht teilweise unter gesetzlicher Betreuung. Aufgrund einer Selbstanzeige erging unter anderem auch ein Durchsuchungsbeschluss für seine Wohnung.

Bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität ist es beim Vorliegen besonderer Umstände (hier: Selbstanzeige des Anbaus von Cannabispflanzen bei erlaubtem Bezug von Medizinalhanf im Rahmen einer ärztlich begleiteten Schmerztherapie) verfassungsrechtlich geboten, die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen unter Abwägung von Tatschwere gegenüber dem Schutzgut einzelfallbezogen besonders zu begründen. (BVerfG, Beschl. v. 11.02.2015 – 2 BvR 1694/14)

§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO – Haftgrund Fluchtgefahr; hier: Wohnanschrift im Ausland. Gegen den Angeklagten (A.) wurde ein Haftbefehl, Grund: Fluchtgefahr, erlassen; es bestand der dringende Verdacht des 14-fachen gemeinschaftlichen Wohnungseinbruchdiebstahls; der Haftbefehl wurde auf die Beschwerde des A. hin aufgehoben. Zum anberaumten Hauptverhandlungstermin erschien A. nicht. Ein erneuter Haftbefehl, Grund: Fluchtgefahr, wurde erneut aufgehoben.

Das LG stellte unter anderem fest: Allein die Tatsache, dass der im Ausland unter einer bekannten Wohnanschrift lebende A. einer ordnungsgemäßen Ladung zur Hauptverhandlung nicht nachkommt, begründet nicht den Haftgrund der Fluchtgefahr, da er nicht verpflichtet ist, sich freiwillig seiner Verhaftung zu stellen bzw. seine Strafverfolgung zu erleichtern. (LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 21.10.2014 – 22 Qs 168/14)

III. Sonstiges

Zur Thematik: Überforderung des Strafprozesses? Zur Frage des verfahrensrechtlichen Umgangs mit Massenbetrugsfällen. Ein lesenswerter Beitrag von Jun.-Prof. Dr. Dr. Kuhli in der Zeitschrift Strafverteidiger, StV 01/2016, S. 40 – 48. Er behandelt dieses Thema und stellt den Massencharakter in qualitativer und quantitativer Hinsicht dar. Beispielsweise hatte der BGH 2013 (BGH, 06.02.2013 – 1 StR 263/12) über einen Sachverhalt zu befinden, in dem unrichtige Rechnung über 48 € an 140000 Personen gesandt wurden, bei einer Bezahlquote von etwa 40 Prozent.

Aktuelles aus dem Netz

Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar,
Polizeipräsidium Rheinpfalz

Gericht bestätigt Internetverbot nach Kinderporno-Verurteilung

[…]Ein Internetverbot ist als Bewährungsauflage angemessen, wenn dadurch erhebliche Straftaten vermieden werden können. Mit dieser am Montag veröffentlichen Entscheidung vom 10. November hat das Oberlandesgericht Hamm ein vorangegangenes Urteil des Landgerichts Dortmund bestätigt. (Az: 1 Ws 507/15 und 508/15). Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-bestaetigt-Internetverbot-nach-Kinderporno-Verurteilung-3051703.html, Meldung vom 21.12.2015

Finale Version des Passwortmanagers KeePassX 2.0 erschienen

[…] Die finale Version des kostenlosen Cross-Plattform-Passwortmanagers KeePassX 2.0 ist da; Interessierte können KeePassX 2.0 für Linux, OS X und Windows herunterladen. Dabei soll man Passwörter zwischen verschiedenen Betriebssystem-Versionen austauschen können. Bei der Verschlüsselung der Einträge setzt KeePassX 2.0 auf AES oder Twofish mit 256 Bit. KeePassX 2.0 wurde den Entwicklern zufolge von Grund auf neu geschrieben […] Mehr: http://www.heise.de/security/meldung/Finale-Version-des-Passwortmanagers-KeePassX-2-0-erschienen-3038771.html, Meldung vom 10.12.2015

DENIC ist Drittschuldner

Das Finanzgericht Münster hat in einem aktuellen Urteil klargemacht, dass die .de-Domain-Verwaltung DENIC eG in pfandrechtlichen Fragen Domain-Verträge betreffend Drittschuldner ist. Damit tritt das Gericht möglicherweise eine Lawine los, die DENIC mit Arbeit überschütten wird. Aber noch kann DENIC in Revision gegen das Urteil gehen.

Mehr: http://www.domain-recht.de/domain-recht/domain-pfaendung/finanzgericht-muenster-denic-ist-drittschuldner-64818.html#more-64818, Meldung vom 22.10.2015

Kleines Gerät verschließt Wunden in 20 Sekunden

Die medizinsche Zulassungsbehörde der USA hat ein Gerät anerkannt, mit dem Wunden in 20 Sekunden verschlossen werden können. Die Armee benutzt es für Schussverletzungen. Bei dem Gerät namens XStat handelt es sich um eine Spritze, die winzige ultrasaugfähige Schwämme in tiefe Verletzungen injiziert. […] Für den militärischen Einsatz wurde XStat schon im April 2014 zugelassen. Jetzt hat die US-Zulassungsbehörde FDA das Gerät auch für zivile Einsätze freigegeben. […] Der Wundverschluss ist für eine Dauer von vier Stunden ausgelegt. Mehr: http://futurezone.at/produkte/kleines-geraet-verschliesst-wunden-in-20-sekunden/168.899.244, Meldung vom 10.12.2015

BGH: Partner muss intime Fotos nach Beziehungsende löschen

[…] Nach dem Ende einer Beziehung haben die beteiligten Partner ein Recht darauf, dass der oder die jeweils andere intime Fotos löscht, die während der Beziehung einvernehmlich entstanden sind. Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (VI ZR 271/14) hervor […] Verhandelt worden war ein Rechtsstreit zwischen einer Frau und ihrem Ex-Partner, einem Fotografen, der während ihrer Beziehung auch intimste Fotos von ihr gemacht hatte. Er hatte sich dagegen gewehrt, diese nach Ende der Beziehung zu löschen, wozu er aber nun höchstrichterlich verdonnert wurde. Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/BGH-Partner-muss-intime-Fotos-nach-Beziehungsende-loeschen-3051994.htm, Meldung vom 21.12.2015

Deutsche Telekom: eSIM soll 2016 kommen

[…] Nach 25 Jahren soll die klassische SIM-Karte vom Markt verschwinden. An ihre Stelle tritt schon ab 2016 die sogenannte eSIM, ist sich die Deutsche Telekom sicher. Dabei handelt es sich um eine fest in ein Mobilgerät integrierte, von außen programmierbare SIM-Karte. Das E steht für embedded. Damit würde der Tausch der SIM-Karte etwa beim Anbieter- oder Gerätewechsel entfallen. Künftig müssten Kunden beispielsweise nur noch den Identifikationscode eines Mobilgeräts einscannen und es so aktivieren. Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Deutsche-Telekom-eSIM-soll-2016-kommen-2921732.html, Meldung vom 15.11.2015

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Hunderte Frauen sind in Köln, Hamburg und anderen deutschen Städten rund um die Silvesterfeierlichkeiten Opfer von Sexual- und anderen Straftaten geworden. Dies hat zu einer hochemotionalen Debatte in Deutschland geführt. Allzu schnell wird über die Täter, mögliche Sanktionen und staatliche Reaktionen gesprochen, und die Opfer werden wieder einmal schnell aus dem Blickfeld geschoben. Sie verdienen größtmögliche Unterstützung bei der Überwindung der schrecklichen Geschehnisse. Die polizeiliche und justizielle Aufarbeitung der Straftaten ist dabei ein wichtiger Bestandteil.

Für die Gewerkschaft der Polizei (GdP) steht fest, dass in Politik und Gesellschaft jetzt ein immer klareres Bild über die Auswirkungen der jahrelangen und massiven Einsparungen im Personal- und Sachmittelbereich der Polizei entsteht. Der massive Personalabbau hat zu einer Verschlechterung der Sicherheitslage in Deutschland geführt, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung funktionieren nicht mehr an jedem Ort und zu jeder Zeit. Damit bewahrheitet sich, wovor die GdP immer gewarnt hat.

Die Gewerkschaft der Polizei hat die pauschalen Aussagen von politisch Verantwortlichen über das Vorgehen der Polizei bei den Silvesterausschreitungen kritisiert. Selbstverständlich sind kritische Fragen auch zum Einsatzablauf zulässig, aber vorschnelle Rundumschläge aus den Reihen der Politik wurden insbesondere dem Engagement der Kolleginnen und Kollegen, die den Einsatz zu bewältigen hatten, nicht gerecht. Die Politik muss die Verantwortung für die zu gering bemessene Anzahl von Einsatzkräften übernehmen und kann das Problem personeller Minderausstattung nicht einseitig bei polizeilichen Einsatzführern abladen. Ebenso falsch sind schrille und unverantwortliche Forderungen von Politikern, die bereits aus rechtsstaatlichen Gründen nicht umgesetzt werden können.

Die Silvesterausschreitungen weisen Deutschland auf ein offensichtliches Problem hin. Obwohl noch nicht abschließend Klarheit über jeden sozialen und kulturellen Hintergrund aller Tatverdächtigen besteht, ist jedoch offenkundig, dass die sexuellen Übergriffe ganz überwiegend von jungen Männern mit Migrationshintergrund, möglicherweise sogar von erst seit kurzem hier lebenden männlichen Flüchtlingen, begangen wurden. Die GdP fordert eine umfassende kriminologische Beurteilung dieses Phänomens, damit daraus entsprechende präventive Maßnahmen abzuleiten sind. Wenn es zutreffend ist, dass die massenhaft begangene sexuellen Gewaltausübung gegenüber Frauen auch in den Herkunftsländern der Tatverdächtigen ein gesellschaftliches Problem („taharrush gamea“) darstellt, so macht dies eine weitere Dimension notwendiger polizeilicher Gegenstrategie deutlich. Den beteiligten jungen Männern mit Migrationshintergrund, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes in Deutschland, muss offenbar mit der Nachdrücklichkeit des Gesetzes vermittelt werden, dass in der Bundesrepublik Deutschland die persönliche und sexuelle Integrität von Männern und Frauen unter keinen Umständen angetastet werden darf und das strafbare Handlungen nicht nur in diesem Bereich entschieden verfolgt werden. Normenakzeptanz ist nicht verhandelbar und Grundlage jeder Form von Integration.

Die GdP fordert eine umfassende Unterrichtung der Öffentlichkeit über alle Aspekte von tatverdächtigen Personen. Offenbar ist bei Polizeiführungen der Eindruck entstanden, es sei nicht legitim, die Öffentlichkeit auch über soziokulturelle oder ethnische Hintergründe von Tatverdächtigen aufzuklären. Dieses Verschweigen wichtiger Informationen hat bei der Bevölkerung zu weiterer Verunsicherung geführt. Ein Schweigegelübde über Migrationshintergründe von Tatverdächtigen führt bei den beteiligten Kolleginnen und Kollegen zu einer unzumutbaren Belastung, denn auch bei den Kolleginnen und Kollegen kann der Eindruck entstehen, dass aus politischen Gründen wesentliche polizeiliche Erkenntnisse vertuscht werden sollen. Transparenz sowie Klarheit und Wahrheit schaffen Vertrauen in die Integrität polizeilicher Ermittlung. Eine integre Polizei ist ein Grundpfeiler für eine Demokratie in Sicherheit.

Mit Sorge ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die jüngsten, gegen Frauen gerichteten, gewalttätigen Ausschreitungen geradezu reflexhaft auch zum Anlass genommen wurden, um gesetzgeberische Aktivitäten, insbesondere im Sexualstrafrecht, zu begründen. Mit Ruhe und Sorgfalt muss geprüft werden, ob das bestehende Sexualstrafrecht Schutzlücken aufweist. Die Normenklarheit und der Bestimmtheitsgrundsatz sind grundsätzliche gesetzgeberische Aufgaben, die auch bei einer Veränderung des Sexualstrafrechts nicht aufgegeben werden dürfen.

Effektive Kriminalitätsbekämpfung geht mit schneller strafrechtlicher Reaktionsfähigkeit des Staates einher. Bei sehr vielen Kolleginnen und Kollegen hat sich der Eindruck verfestigt, dass Straftäter immer wieder Beleidigungen, Körperverletzungen, Eigentumsdelikte und auch Drogendelikte begehen können, ohne das spürbare Konsequenzen für den Tatverdächtigen bzw. den Täter folgen. Deshalb sind die hohe Anzahl eingestellter Verfahren und die Verfahrensdauer kritisch zu hinterfragen. Um mehr Verfahren zeitnah und mit spürbaren individuellen Sanktionen umzusetzen, bedarf es deutlich mehr Personal bei Staatsanwaltschaften und Strafgerichten. Nur wenn das Justizsystem über genügend Personal verfügt, ist es überhaupt in der Lage, über ein rechtsstaatliches Repressionssystem Straftätern Werte, Regeln und Grenzen zulässigen Handelns zu vermitteln.

Auf Unverständnis stoßen nach wie vor bestehenden Verwaltungsmängel beim Umgang mit Flüchtlinge. Die Installierung eines bundeseinheitlichen Fingerabdruck- und Personenidentifizierungsprogramms ist überfällig. Es muss gelingen, Flüchtlinge unverzüglich zu registrieren und sie dann einem Aufenthaltsort zuzuweisen. An diesem Ort müssen die Flüchtlinge verbleiben. Ein zeitnaher Durchlauf des Asylverfahrens ist ein wesentlicher Punkt für das Gelingen von Integration bei einer als unabdingbar vorausgesetzten Akzeptanz gesellschaftlicher Regeln und Normen in der Bundesrepublik.